J. publ. G.
685
b

J. publ. g. 685 b
Roth

Beiträge
zum
deutschen Staatsrecht
und
zur Litteratur
desselben

---

von

Johann Theodor Roth
Raths-Consulenten und Syndicus der Kaiserlichen freyen Reichsstadt Weissenburg am Nordgau.

Ein Nachtrag zu Pütters Litteratur.

Nürnberg,
bei Monath und Kußler
1791.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Die Verdienste, welche der berühmte Herr geheime Justitzrath Pütter zu Göttingen, unter andern auch um die Litteratur des deutschen Staatsrechts sich erworben hat, sind zu bekannt, als daß sie erst von mir gepriesen und angerühmt zu werden nöthig hätten.

Vorrede.

Ein Werk, wie die in den Jahren 1776. 1781. und 1783. zu Göttingen in 3. Theilen heraus gekommene Pütterische Litteratur des deutschen Staatsrechts ist, verdient mit allem Recht ein Meisterstück genennet zu werden, und kann bey ähnlichen litterarischen Arbeiten in andern Fächern zum Muster dienen, wenn auch gleich zu Berichtigungen und Zusätzen noch Stoff übrig gelassen worden ist.

Wie schwer es hält, im litterarischen Fach etwas vollständiges zu liefern, hat der Herr geheime Justitzrath — an dessen vom Jahr 1777-1779. genossenen mündlichen Unterricht ich mich mit dem innigsten Dankgefühl zurückerinnere — in der Vorrede zum dritten Theil der ersterwehnten Litteratur, selbsten bemerket; und ich schmeichle mir daher, daß meine gegenwärtigen Beyträge den Liebhabern des deutschen Staatsrechts, vornehmlich aber den

Besi=

Besitzern des Pütterischen Werks, nicht unwillkommen seyn werden.

Vielleicht bin ich im Stande in einem mit Zeit und Muse herauszugebenden zweyten Theil noch wichtigere Beyträge zu liefern. Die unter Num. VI. beygefügte Abhandlung habe ich selbst entworfen, zu den unter Num. V. und VII. befindlichen Abhandlungen aber nur Zusätze gemachet. Sie betreffen alle drey Gegenstände, welche, meines Wissens, bisher noch nicht vollständig erörtert worden sind. Zum Beschluß bemerke ich noch, daß ich bey gegenwärtiger Arbeit eine Sammlung Frankfurther Meßverzeichnisse *) vom Jahr 1616. bis 1630. zu durchblättern Gele-

*) Herr Hofrath Beckmann hält sie für eine litterarische Seltenheit. s. Dessen Beyträge zur Geschichte der Erfindungen. 1. Bd. S. 289. f.

genheit gehabt, und auch einige publicisti-
sche Abhandlungen und Dissertationen
daraus angemerket habe. So wichtig
war indessen hier die Ausbeute nicht, als
ich mir sie anfänglich vorgestellet hatte.

Weissenburg im Nordgau den 13ten
Hornung 1791.

D. B.

Inn-

Innhalt.

Seite

I. Biographische Nachrichten von deutschen Staats-Rechtsgelehrten. – – 1

II. Bibliographische Beyträge zur deutschen Staats-Rechts-Litteratur. – 23

III. Litterarische Nachricht von den — de Analogia Iuris publici handelnden Schriften. – – 75

IV. Litterarische Nachricht von Panis-Briefen. – – 91

V. Abhandlung über das vom Kaiser Friedrich dem III. den Chur- und Fürstlichen Häußern Brandenburg im Jahr 1456. ertheilte Zollprivilegium. – 123

VI.

Innhalt.

Seite

VI. Abhandlung über die Zollfreyheit des mittelbaren und unmittelbaren Adels in Deutschland. - 151

VII. De pluralitate Votorum omnibus et singulis Statibus nociva et propterea abroganda, et modo votandi in Circulo Franconico. - - 163

I. Bio-

I.

Biographische Nachrichten von deutschen Staatsrechtsgelehrten.

1.

Johann Balthasar, Freyherr von Wernher.

Der Herr geheime Justitzrath Pütter sagt in seiner Litteratur des deutschen Staatsrechts — 1) von ihm:

„Wernher (dessen Lebensumstände ich nirgends „beschrieben finde) war erst Ordinarius der „Juristenfacultät zu Wittenberg, und wurde „unter K. Carl VI. Reichshofrath.„

Ich

1) Theil 2. S. 354.

Ich habe in einer im Jahr 1702. zu Wittenberg gehaltenen Disputation 2) von dieses berühmten Mannes Leben einige Nachricht gefunden, welche ich wörtlich hieher setzen will.

„XXIII. *Ioannes Balthasar Wernherus*, Phil. „et I. V. Doct. Instit. imper. Profess. ordin. „Curiae provincialis, Scabinatus et Fac. Iurid. „Assessor — natus est *Rotenburgi ad Tubarim*, „urbe splendida quidem et imperiali; cui tamen non tam patria, quam ipse sibi est ornamento. Patrem habet, virum amplissimum „et doctissimum, Ludovicum Godofredum „Wernherum, Gymnasii Rotenburgensis, „Rectorem et Professorem clarissimum, deque „re literaria et studiosa juventute etiam nunc „merentem, quem Deus diu multumque salvum praestet. Ab hoc literis, pietate et „moribus elegantissimis imbutus, atque, ubi „excitatissimi vis ingenii apparuit, ad altiores „disciplinas traductus est. *Norimbergae* linguas exoticas, Italicam inprimis et Gallicam „addi-

2) nemlich: M. Io. Barthol. Lenz, S. Resp. Chr. Sam. Lozbeck, Professorum, Natione Francorum, qui Wittenbergam illustrarunt, Series. Wittenbergae 1702.

„addidicit; hinc *Lipsiam* sese contulit, hujus-
„que Academiae Viros et Doctores celeberri-
„mos, Theologos aeque ac Iure Consultos, ut-
„pote Carpzovios, Rechenbergium, Ittigios,
„Schwendendörferum, Mylium, Eckoltum,
„Menckenium, aliosque, aliquot annos summa
„cum diligentia et cura audivit. Et quanquam
„studio juridico se consecraverat, reliquas ta-
„men artes et disciplinas haud neglexit, atque
„ingenii vires in omnibus ferme Philosophiae
„partibus est expertus. *Mathesin* inprimis,
„quae Regum quoque et Principum aulis valde
„familiaris est, sedulo tractavit. Summos in
„Philosophia honores postquam ibidem accepis-
„set, in publicam lucem, creberrime disputan-
„do, prodiit; quo factum est, ut magnam no-
„minis famam et laudem consequeretur. Lipsia
„huc Wittenbergam vocatus est, defuncto A.
„1699. mense Febr. Martino Knorrio, Matth.
„infer. Professore clarissimo, ad Professionem
„Matheseos; quam, summo studiosorum applausu
„et fructu, *per triennium* egregie ornavit,
„atque A. 1702. in ordine philosophico Decani
„partes, locupletissimo Candidatorum proventu,
„administravit. Summam An. 1701. *Doctoris*
„*juridici* lauream suscepit, postquam ei *Pro-*

„*fessio Iuris* extra ordinem clementissime man-
„data traditaque fuit. [Postea vero, quam
„consultissimus,] celeberrimusque Doct. Georg.
„Michael Heberus, diem obiit, inter Professo-
„res Iuris ordinarios receptus et confirmatus
„est; atque divinum humanumque Ius hodie,
„magno omnium assensu applausuque, publice in-
„terpretatur: quem Deus diu nobis servare,
„academiamque meritis nobilitare, laudesque
„amplificare velit ac jubeat, ut ejus, ac nostrae
„*nationis* honor, nullo seculorum cursu, ex-
„olescat. Disputationes scripsit plurimas, Ma-
„thematicas aeque ac juridicas, et quotidie
„plures in lucem emittit. —

Wernher ist hernach königl. Polnischer, und und Chursächsischer Hofrath, und Director der Universität zu Wittenberg, im Jahr 1729. aber, wie aus dem beym Pfeffinger 3) befindlichen kaiserlichen Vocations-Decret zu ersehen ist, kaiserlicher Reichshofrath geworden.

Von seinem edlen Character, und unpartheyischen gerade durchgehenden Justizeifer sind Beweise angeführt in den Anecdoten zum Leben

3) in Vitriar. illustrat. Tom. 4. p. 635.

den Johann Balth. Freyherrn von Wernher, welche Herr Professor Siebenkees in Altdorf dem 2ten Band seines juristischen Magazins S. 535. ff. einverleibet hat. 4)

Er starb zu Wien, bald nach dem Ableben Kaiser Karls VI. bey dem er jederzeit in grossen Gnaden gestanden.

2.

Heinrich Henniges.

Dieser vornehmlich durch seine Meditationes ad instrumentum Pacis Caesareo-Suecicum berühmt gewordene Publicist wurde ohngefähr um das Jahr 1646. in der Reichsstadt Weissenburg gebohren. Der Herr geheime Justitzrath Pütter 1) hat von seinem Leben und Schriften verschiedenes angeführt, wozu ich aus einem — von dem verstorbenen hiesigen gelehrten Rector Döderlein im

4) Sie sind genommen aus M. G. Wernhers Ehrenrettung und Vertheidigung Kaiser Karls V. (Nürnberg 1782. 8.) aus der Dedikation und deren Beylagen.

1) in der Litteratur des T. Staatsrechts. Th. I. S. 350. f.

Jahr 1738. geschriebenen Programm 2) folgenden Beytrag liefern kann.

„Agmen claudat — sagt dieser — qui ducere „debebat, magnus ille apud Francofurtenses ad „Viadrum Ictus et Legum interpres, nec non „Borussiae Regis ac Electoris Brandenburgensis „Consiliarius intimus, et ad Comitia Ratisbonen„sia olim Legatus regius, *Henricus Henniges*, „A. 1711. apoplexia extinctus. Filiolum, an„nos quinque natum, singularis genii et ingenii „puellum, ipse pater, Vir prudentissimus, do„ctissimusque *Laurentius Henniges*, castelli „Wildsburgensis apud Weissenburgenses Prae„fectus, A. 1651. d. 2. Apr. in Scholam no„stram deduxit et praeceptoribus tradidit. *)

*) Haec et plura de isto nostro tradit Lycei olim nostri Rector meritissimus in Albo suo Scholastico Fol. 177.

Ich habe dieses Album Scholasticum ebenfalls nachgesehen, aber darinn weiter nichts merkwürdiges gefunden.

Henniges wird darinn Weissenburgensis genennet. Sein Vater aber, den Döderlein, Castelli

2) Programma: Weissenburgensium in Litteris gloriam ab oblivione vindicans. 1738. Fol.

Castelli Wildsburgensis praefectum (Commandanten der marggräfl. anspachischen ohngefähr eine halbe Stunde von Weissenburg entlegenen Vestung Wülzburg) nennet, heißt daselbst „Vir praecel-„lentissimus, amplissimus, doctissimusque — — „Castelli Wiltzburgensis et Capituli Weimershei-„mensis praefectus.„ (Was dieses für eine Bedienung gewesen, ist mir unbekannt, indeme sich heut zu Tage in dem Anspachischen ohngefehr eine Stunde von der Reichsstadt Weissenburg entfernten Dorfe Weimersheim wohl ein Decanat befindet, welches alljährlich in dem Anspachischen Klosterhof zu Weissenburg Capitel (i. e. Synodum) hält:) wobey aber der jedesmalige Dechant den Vorsitz und die Direction hat.

Ausserdem wird in dem angeführten Albo Scholastico von Henniges noch gemeldet: An. 1655. die 5. Decembris in classem 2dam translocatus est.

Daß Henniges im Jahr 1711. als zweyter Churbrandenburgischer Wahlgesandter zu Frankfurth verstorben, hat der Herr geheime Justizrath Pütter a. a. O. wie auch Moser in seiner Bibliotheca Iuris publici S. 42. und 43. bereits bemerkt.

3.

Jacob Koebel.

In C. Büttinghausens Beyträgen zur pfälzischen Geschichte (1. Band) S. 152. ff. findet sich von ihm folgende Nachricht: 1)

„Jacob Koebel — dieser verdienstvolle oppenheimer Stadtschreiber — ist fast ganz in „Vergessenheit gerathen. Joecher und andere „kennen ihn nicht. Ich habe deswegen im 1. „Stück S. 67. 68. sein Epitaphium geliefert. „Jezt will ich von seinen Verdiensten etwas hin„zusetzen.

„I) Ob er eben der Jacob Koebel seye, der sich „bey der Oppenheimer ältern Buchdruckerey so „berühmt gemacht, will ich bey einer andern „Gelegenheit untersuchen.

„II) Seinen Verdiensten um das Ius Publicum „hat Herr C. G. Buder in den Amoenit. „Iuris publici S. I. R. Germanici (Iena 1743. „8.) Obferv. II. S. 6. und f. Gerechtigkeit „widerfahren lassen. Er handelt daselbst de „primis Iuris publici Imperii R. Germanici

„com-

1) Man vergleiche damit Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts. Th. I. S. 99.

„compendiariis expositionibus, und zwar erst-
„lich von der seltenen Schrift des Jo. Hug
„eines Geistlichen, und sezt S. 10. 11. hinzu:

„Clericum — — laicus excipiat, isque scri-
„ba Oppenheimiensis *Iacobus Koebel*, qui
„sub Imperio Caroli V. brevius et concinnius,
„prouti tempora et conditio viri permitte-
„bant, exhibuit Compendium Iuris publici,
„magnifico exornatum titulo. — —

„Das Büchlein besteht aus 8. Bogen in Folio.
„Koebel hat, wie Herr Buder hinzufüget,
„sich der Censur des Friedrichs Grav unter-
„worfen, der dieses Büchlein in seinem Ant-
„wortschreiben (d. Bartholomaei a. 1532.)
„billiget. Und daraus erhellet auch die Druck-
„zeit. Vom Druckort aber findet sich nichts.
„Sonsten kommen hie verschiedene Holzschnitte
„vor.

„Auf dem Titelblatt der Chronik des Hein-
„rich Steinhöwel, die Köbel a. 1531. heraus-
„gegeben hat, findet sich sein Bildniß nebst
„seinem Wappen, welches eine Nachteule in
„sich fasset.

Weiters sagt Büttinghausen. S. 67. und 68.

„Sonsten hat mir ein guter Freund vor eini„gen Jahren folgende Grabschrift des Jacob „Koebels mitgetheilet:

Iacobus Koebel ſcriba Oppenheimienſis
obiit ultima Ianuarii anno XXXIII.

H. Eobanus Heſſus
in obitum Iac. Koebelii. 1553.

Hac eſt Koebelius fatis Iacobus in urna
Conditus exigua conditione ſui.
Nam pietas, doctrina, ſapientia, virtus,
Exiguo claudi non potuere loco.

„Da ich eben diesen Freund neulich wegen den „Jahren XXXIII. und 1553. befragte, so er„hielte zur Antwort, daß dieser Grabstein von „den Franzosen, die ihr Mehl in der Kirche „gehabt, ganz verdorben worden, und daß „man also jezt nichts davon bestimmen könne.

Ebenderselbe merkt in dem angeführten ersten Theil S. 206. und 207. von des Koebels Grabmahl noch weiters an:

„S. 67. 68. habe ich mich in die mir über„schickte Abschrift des Koebelischen Grabsteins,

„wegen

„wegen den Jahren XXXIII. und 1553. *)
„nicht finden können. Doch habe ich neulich
„eine vorlängst ganz genau abgezeichnete Ab-
„schrift gesehen, wo nicht nur XXXIII. sondern
„auch 1533. stehet, und wo auch noch eine
„Figur, wie eine Eule vorkommt. Dieses
„wäre nemlich des Koebels Wappen.

*) Ich hätte fast gemuthmasset, Koebel seye 1533. gestorben, die Grabschrift aber erst 1553. verfertiget worden.

Dieser Nachricht des Herrn Büttinghausens von Koebels Leben ist noch beyzufügen

Andreae Comment. de Oppenhemio.
1779.

worinn unter andern gemeldet wird: Koebel seye aus Heidelberg gebürtig gewesen, und im Jahr 1533. als Stadtschreiber zu Oppenheim verstorben.

4.
Marquard Freher.

Die Nachricht von seinem Leben, welche sich in Pütters Litteratur des T. Staatsrechts, Th. I. S. 190. a) befindet, ist ziemlich unvollständig.

Sie

Sie kann aber aus Goebels Abh. de Vita scriptisque *Freherii*, 1) (vor der im Jahr 1762. von ihme besorgten N. Auflage des Freherischen Tractats de secretis judiciis in Westphalia) ergänzet werden.

Göbel und Pütter sagen: Freher sey 1583. (oder 1585) in seinem 18. Jahre, zu Bourges, vom Cujacius zum Doctor der Rechte promoviret worden. Daß dieses unrichtig seye, hat Herr Büttinghausen — 2) bewiesen. Dieser sagte:

„Darauf wurde Marq. Freher am 4 Dec.
„1595. ad Professionem Codicis vorgeschlagen,
„am 8. Jenner 1596. vom Churfürst bestätti-
„get, und am 17. Merz in dem Senat *)
„aufgenommen. — Er legte aber schon am 23.
„Novbr. 1597. diese Professur nieder.

*) „Am 25. Febr. hatte man, (wie in Actis „Acad. Fol. 214. b. zu lesen ist) in Ansehung „des Doctorats folgenden Schluß gefaßt: „Dispensandum esse, ita, ut *Freherus* intra dimi„dium annum, id est, circa proximum autum-

„num,

1) ein Auszug hievon ist zu finden in des H. v. Selchows Jurist. Bibliotheck. I. Bd. S. 304. und 305.

2) s. Beyträge zur pfälzischen Geschichte. 2r Band S. 210.

„num, suscipiat gradum Doctoratus, vel hic
„Heidelbergae, vel alibi. Hie ist also Herr
„Goebel zu verbessern, der in seiner, des Fre-
„heri comment. de secretis judiciis u. s. w. anno
„1762. vorgesetzten Präfation de vita scriptisque
„Freheri §. LVII. S. 45. 46. mit andern be-
„hauptet: Freherum Bitigure a Cujacio in Do-
„ctoris gradum mense Majo anni 1585. fuisse
„promotum.

5.

Phil. Reinhard Vitriarius. *)

Büttinghausen in seinem schon öfters angeführten Beyträgen. 1. Band. S. 327. sagt:

Ich habe einem gelehrten Freund die Frage: ob die beyden Vitriarii (Reinhard, und Johann Jacob) hie zu Heidelberg gestanden? aus unsern Universitäts-Documenten beantwortet. Welches vielleicht auch andern Liebhabern der juridischen Litteratur, angenehm seyn kann.

Herr Ehegerichtsdirector Mieg setzet in seinem Elencho Professorum Heidelbergensium den Reinhard Vitriarium aufs Jahr 1697.

Allein

*) Vergleiche Pütters Litteratur des T. Staatsrechts. Th. I. S. 264.

Allein Moser in Bibl. Iur. publ. P. I. S. 6. behauptet, es seye falsch, wenn einige sagen, er habe auch zu Heydelberg gelehret. Und in der That findet sich auch von diesem ältern Vitriario nichts in unsern Documenten.

6.

Joh. Phil. Carrach. *)

In Schlözers Briefwechsel. Heft. XX. S. 91. 92. stehet von ihm folgende Nachricht:

„In Wien ist das Publicum von der Lage „der Baierischen Angelegenheiten gar nicht „unterrichtet. Die Schriften, nach welcher sich „der hohe und niedere gelehrte Pöbel hier „bildet — — sind — — die Abhandlungen „in den sogenannten Nachrichten des Wieneri- „schen Leeturkabinets. Letztere sind von Herrn „Carrach, der Ihnen durch seine deutsche „Anmerkungen zum Hippolithus à Lapide vom „letztern Kriege her bekannt seyn wird. Die- „ser, der sich im letztern Kriege so ungesittet „gegen das Haus Oesterreich heraus ließ, „hat nunmehr seine ... Feder demselben Hause gegen

*) s. Pütters Litteratur. 2. Th. S. 85. 86.

„gegen Preussen angeboten, und das Ministe-
„rium bedient sich derselben. Anfangs lebte er
„in übeln Umständen bey Trattnern; anjetzo
„wird er sogar in Kabinettern gerufen. Er
„besorgt auch die Sammlung der Staats-
„schriften, worüber Trattner sogar ein kaiser-
„liches Privilegium erhalten hat. —

7.

Peter von Osterwald.

Die Nachricht, welche Pütter in der Litteratur des T. Staatsrechts 1) von ihm gegeben hat, ist durch folgendes zu ergänzen: 2)

Peter von Osterwald war 1718. zu Weilburg von bürgerlichen und protestantischen Eltern gebohren, studierte auf dem dasigen Gymnasio, wo er es in den alten Sprachen zu einer ausnehmenden Fertigkeit brachte, und dann zu Leipzig, Jena,

1) Th. 2. S. 161.

2) s. Rede zum Andenken des Peters von Osterwald — den 2. Apr. 1778. auf dem akademischen Saal öffentlich abgelesen, von Professor Westenrieder. München. 3. und ein Viertels Bog. in 4. und Allgem. D. Bibl. Band 39. S. 553. ff.

Jena, Halle und Straßburg, legte sich hauptsächlich auf die bürgerlichen Rechte und mathematischen Wissenschaften. —

Die mathematische Methode, sagt der Verf. der angeführten Rede sehr richtig, die so oft zur Betäubung des gesunden Menschenverstandes, und zum Spiel der Intriguen in andern Wissenschaften gebraucht ward, stählte seinen Blick zum Scharfsinn, zur Ordnung und Deutlichkeit, und beharrlichen Muth, alles zu untersuchen, ins Licht zu setzen, und erst mit Ueberzeugung in sich zu nehmen.

Im Jahr 1732. (entweder hier oder im Geburtsjahr muß ein Druckfehler seyn, oder Osterwald müßte im 14. Jahr bereits die drey ersten Akademien besucht haben) bekannte er sich öffentlich, und zwar, wie der Verf. versichert, mit Ueberzeugung, zur Katholischen Religion, gieng als Benedictiner 1740. in das Kloster Gengenbach, und lehrte daselbst Mathematik, verließ es wieder, kam nach Augsburg, und daselbst in Bekanntschaft mit dem damaligen Stadtbaumeister, nachherigen Prälaten der Schotten in Regensburg, P. Stuart, und mit Hrn. Brander, von da 1744. nach Regensburg, und wurde im Seminario der Schotten, französischer

Sprach-

Sprachmeister, in der Abtey St. Emmeran aber Lehrer der mathematischen Wissenschaften, lernte aber selbst dabey die Engländische Sprache. 1746. wurde er Secretair, 1749. Hofrath und Zahlmeister beym Hochstift Regensburg, und 1758. vom Carl Theodor, Kardinal und Herzog von Baiern, als geheimer Rath, mit Erhebung zum Adel, nach Freysingen berufen. Im Jahr 1760. endlich trat er in Churbaierische Dienste, nachdem er aber schon vorher auf die Stiftung der Akademie Einfluß gehabt hatte, und starb kurz nach seinem Herrn, im ersten Monath des Jahres 1778.

Ueber den Character **Osterwalds**, seine weitausgebreiteten Kenntnisse, und seine Verdienste um Baiern hat der Verf. der obigen Rede sehr viel merkwürdiges gesagt, und diese verdient daher in allem Betracht ganz gelesen zu werden.

8.

Johann Gottfried von Meiern. *)

Zur Lebensgeschichte dieses — vornehmlich durch seine Acta pacis Westphalicae um unser Staatsrecht sich äusserst verdient gemachten Mannes gehöret auch, daß er im Jahr 1740. von dem Reichsstädtischen Collegio in Franken zur erledigten Fränkisch-Evangelischen Assessoratsstelle beym Cammergericht präsentiret worden ist. Er hat sich aber nachher in einem — am 12. Jun. 1740. an den Magistrat der Reichsstadt Nürnberg abgelassenen Schreiben, welches ich in extenso beyfügen will, diese Ehre verbethen.

P. P.

„Welchergestalt das Hochlöbl. Reichsstädti„sche Collegium in Franken, zur erledigten Evan„gelischen Assessorats-Stelle in Camera, mich zu „praesentiren hat geruhen wollen, das habe ab „dem, unterm 27. Apr. nup. an mich abgegebe„nen Hochgeneigten Notifications-Schreiben, mit „schul-

*) s. Pütters Litteratur des T. Staatsrechts. Th. I. S. 433. auch v. Holzschubers Deductions-Bibliothek. I. Band. S. 495.

„schuldigsten Respect ersehen. Wie ich nun die-
„ses als ein Zeichen unverdienter Propension,
„zu meiner immerwährenden Verbundenheit, ver-
„ehre; also würde ich bereits nicht ermangelt
„haben, dasjenige, was sich gehöriger Orten
„dabey zu thun gebühret, sofort zu beobchten.

„Nachdem aber meines allergnädigsten Kö-
„niges und Herrn Majest. aus der Ursache,
„Anstand genommen, solche Veränderung zu ge-
„nehmigen, weil mir das hiesige Churfürstliche
„Archiv schon so lange Zeit anvertrauet, und ich
„zu vielen Geschäften bißhero gebraucht worden,
„die nicht wohl eine Mutation verstatten; so
„muß ich die Freyheit nehmen, Ew. ꝛc. solches
„hiermit gehorsamst zu eröfnen, und noch-
„mals meine unendliche Verpflichtung, vor die
„mir darunter zugedachte hohe Gewogenheit zu
„contestiren, welche ich mit aller nur ersinnli-
„chen Devotion Zeit Lebens zu verehren nie
„aussetzen werde, mit gröster Veneration be-
„harrend.

Ew. ꝛc.

Hannover, den 12ten
Juni 1740.

ganz gehorsamster Diener
Johann Gottfried von Meier.

9.

Johann Ulrich Freyherr v. Cramer.

Der Herr geheime Justizrath Pütter sagt in seiner Litteratur des teutschen Staatsrechts. Th. I. S. 452.

„Cramer privatisirte einsweilen zu Marburg, bis er in die 1747. vom Fränkischen Kreise erhaltene Präsentation ans Cammergericht im Jahr 1752. einrücken konnte.

Diese Stelle ist folgendergestalt zu berichtigen.

Am 25. Junii 1744. starb der evangelisch Fränkische Cammergerichts-Assessor von Gemmingen, welches dem damaligen zu Frankfurth sich aufhaltenden Nassau-Oranischen geheimen Justizrath Senkenberg veranlaßte, bey dem Reichsstädtischen Collegio in Franken um die Präsentation zu dieser erledigten Assessoratsstelle sich zu bewerben, welchem Gesuch auch von diesem Collegio — welches zu den erledigten evangelisch-fränkischen Assessoratsstellen das Ius com-

compraesentandi hergebracht hat — statt gegeben worden. Als aber ein Jahr hernach Senkenberg zum kaiserlichen Reichshofrath ernannt wurde; so suchte Cramer die anfänglich auf Senkenbergen gefallene Reichsstädtischen Stimmen für sich zu gewinnen, indeme er — wie ich aus einem eigenhändigen Schreiben desselben zu ersehen Gelegenheit gehabt habe — zu erkennen gab:

„Wie er jederzeit nach solcher Charge, „wegen ihrer Gewißheit und Vermeidung „derer Ungelegenheiten des Interregni getrachtet habe; dabey auch hoffe, daß die Erfahrung, welche er bißhero in Reichssachen, „durch den einige Jahre über in Reichsgerichten gehabten Siz, mit Beyfall des „publici erlanget, ihme vor andern Consideration erwecken, auch ein höchstpreißl. Cammergericht bewegen werde, daß er etwa vor „andern reussiren möge ꝛc. ꝛc.

Er erreichte auch seinen Zweck, und wurde auf Begehren des Reichsstädtischen Collegii, dem gemeinsamen Präsentations-Schreiben ad Cameram (d. d. 18. Novembr. 1745.) mit

 inserirt,

inserirt, somit, neben den Königl. Großbritannischen und Chur-Hannöverischen Rath, Burckhard Christian Behr, zu Hannover, und den Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Hofrath, D. Johann Daniel Ohlenschlager, (welche von der fürstl. und gräflichen Bank ernennet worden waren) würklich praesentiret.

II.

Bibliographische Beyträge zur deutschen Staatsrechtslitteratur.

1.

Hippolithus a Lapide.

Dissertatio de Ratione Status in Imperio nostro Romano-Germanico, in qua, tum, qualisnam revera eo Status sit; tum, quae ratio Status observanda quidem, sed magno cum patriae libertatis detrimento, neglecta huc usque fuerit; tum denique, quibusnam mediis antiquus Status restaurari ac firmari possit, dilucidè explicatur. Autore Hippolito à Lapide. Freistadii an. 1647. in 12. *)

*) entlehnt aus der kurzen Nachricht von den Büchern und deren Urhebern in der Stollischen Bibliotheck. 15r Theil (Jena 1741. 4.) S. 645-647.

§. 1.

In der Vorrede weiset der Auctor, daß es recht abgeschmackt sey, daß man das römische Recht in Deutschland eingeführt, und dasselbe sogar in Iure Publico zum Grunde legen wollen. Das Werk ist in drey Theile abgesondert, und handelt der erste de Statu Imperii nostri Romano-Germanici: er besteht aus XVIII. Hauptstücken, und hat der Auctor im XVII. seine Meynung kurz zusammen gefasset, welche dahinaus gehet: daß der Staat des deutschen Reichs vornehmlich aristocratisch sey, und daß von der Monarchie nur sehr geringe Fußstapffen annoch vorhanden wären: der andere de vera in Imperio nostro Romano-Germanico Status ratione: er ist aus X. Capiteln zusammen gesetzt, und will er sonderlich im VIII. gewiesen haben, durch was vor Mittel und Kunstgriffe die Kaiser die Rechte der Majestät nach und nach an sich gezogen. Im dritten Theile giebt er die Media an die Hand, quibus Imperii nostri Status, avitaque libertas restaurari, et de novo in posterum firmari possit, worinnen er aber *) sich so weit vergehet, daß er im II. Capitel beweisen will: man müsse das Haus Oesterreich gänzlich ausrotten. Daher man sich nicht wundern

darf,

darf, warum dieser Tractat bißher so ungnädig angesehen worden.

*) Man hat daher dieses Buch durch den Scharfrichter verbrennen zu lassen beschlossen; welches aber Conring nicht vor rathsam gehalten. S. Conringiana, p. m. 52.

§. 2.

Wo derselbe gedruckt worden, weiß ich nicht. Meine Auflage ist die erste; *) die andere von an. 1640. in 4. habe ich nie gesehen. Io. Christoph. Colerus führet in seinen Anmerkungen über Struvii Introd. in Notit. rei literar. cap. IX. §. 38. den Titul einer französischen Version an, so Mr. Bourgois du Castenet verfertiget.

Wer der à Lapide eigentlich sey, darüber ist lange **) disputiret worden; es hat aber D. Christoph. Heumannus in seinem Conspectu Reipublicae litterariae cap. VI. §. 37. p. 345. sqq. sattsam dargethan, daß ***) Boguslaus Philippus Chemnitius unter diesem Namen sich verstecket. Der seel. Geh. Rath Thomasius hat mich ein gleiches versichert, als welcher ein Exemplar in Händen gehabt, das der Urheber einem seiner guten Freunde verehret, und ausdrücklich for-

nen angeschrieben: Donat. Auctor Bog. Phil. Chemnitius.

Wer den à Lapide widerlegt, erzählet ****) Struvius in Bibliotheca Iur. Select. Cap. XIV. §. 46. p. 731. seq.

*) S. Christian. Gryphii Apparatum de Scriptoribus Historiam Sec. XVII. illustranribus. p. 48.

**) v. Reimmanns Hist. litt. Vol. V. p. 133. sqq.

***) Eben das versichert auch Conring. S. Conringiana. p. 53.

****) Sein Urtheil dabey ist: Hoc tamen certum, quod liber hicce multo cum judicio sit conscriptus, atque ex legibus Imperii declaratus. Injurius tamen in domum Austriacam. Pacificus à Lapide urtheilet in seinen Notis et stricturis in Severinum de Monzambano p. 4. 5. nicht anders. Daß an. 1614. Gottlieb von Hagen in seiner Comitiologia in 4. dem Hippolyto geantwortet, kann nicht seyn, weil dieser damalen sein Buch noch nicht geschrieben hatte. Doch Herr Struv hat in der Bibl. Iur. diesen Fehler ausgebessert.

Anmerkung des Herausgebers.

Umständlichere Nachrichten von diesem so merkwürdigen und seltenem Buch, wovon ich die Ausgabe in 12. vom Jahr 1647. selbst besitze, sind zu finden in des Hrn. Geh. Justitz-

rath

rath Pütters Litteratur des D. Staatsrechts. I. Theil. S. 207 - 213. womit auch dessen historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des D. Reichs. 2. Th. S. 42-45. verglichen zu werden verdient.

2.

Boekler über den Hippolithus.

Io. Henrici *Boecleri* in Hippoliti à Lapide Dissertationem de ratione status in Imperio nostro Romano - Germanico Animadversiones. Argentorati, liter. et impensis Iosiae Staedelii. 1674. in 12. *)

S. Reimmanns Hist. litter. vol. V. p. 233. sqq. Boeclerus (schreibt Christian Gryphius in Apparatu de Scriptorib. Histor. Sec. XVII. illustr. p. 49. sq.) notulis plane limatis, quid in Hippolyto laudandum, quid vituperandum, animadvertit, beneque meruit de republica litteraria Obrechtus, cum an. 1674. huic Soceri posthumo foetui obstetricatus est: evolvatur Culpisius. p. 56.

3.

*) s. die alleg. kurze Nachricht von den Büchern in der Stollischen Bibl. Th. 16. S. 653.

3.
Deutscher Monzambano.

Severin von Monzambano, eines Veroneſers, ungeſcheuter offenherziger Diſcurs, oder gründlicher Bericht von der wahren Beſchaffenheit und Zuſtand des deutſchen Reichs. Geſchrieben an ſeinen Bruder Laelium von Monzambano, Herrn zu Trezolan, und aus dem Lateiniſchen ins Deutſche überſetzet durch ein ungenanntes Glied der hochlöblichen Fruchtbr. Geſellſchaft. Gedrukt im Jahr des Herrn 1669. in 12. *)

§. 1.

Daß Severinus von Monzambano niemand anders ſey, als Samuel Pufendorf, hat Chriſtian Thomaſ. zuerſt bekannt gemacht.

Man weiß auch, daß er dieſen Diſcurs auf des Pfälziſchen Churfürſten Carl Ludwigs Anſtiften zu Heidelberg geſchrieben, daß ihn der Churfürſt durchgeſehen; Pufendorf aber das Manu-

*) Ebenfalls aus der kurzen Nachricht von den Büchern in der Stolliſchen Bibliothek. Th. 15. S. 641 - 644. Man vergleiche damit Pütters Litteratur des T. Staatsrechts. Th. 1. S. 237.

Manuscript an seinen Bruder *) Elias Pufendorf nach Paris gesandt. Doch weil es wegen der Censur einige Schwierigkeit gesetzt hat, dieser ihn nach Holland geschickt, und daselbst **) drucken lassen.

*) Derselbe war damals schwedischer Gesandter am französischen Hofe.

**) 1667. in 12. im Haag, und nicht zu Genff.

§. 2.

Ein mehrers, so zur Geschichte des Buches dient, lieset man in Struvii et Buderi Bibl. Iur. Selecta cap. XIV. §. 42. Unter denen, so dasselbe erläutert und vertheidiget, stehet Christian Thomasius oben an. Man muß aber die Auflage haben, so an. 1695. in 8. heraus gekommen; in der von an. 1714. ist ein und andere Stelle, so einem gewissen Hofe nicht angestanden, weggeblieben. Gottlieb Gerhard Titius hat den Monzambano cum notis variorum an. 1708. zu Leipzig in 8. herausgegeben. Adde et conf. Reimmanns Histor, litter. Vol. VI. p. 446. sqq.

§. 3.

Gegenwärtige deutsche Uebersetzung ist zwar mehrentheils, aber *) nicht durchgängig wohl gerathen. Und deswegen hat man vielleicht auf eine

eine andere gedacht, die vor dieser vieles voraus zu haben scheint. Der Titul derselben ist: „der „zum andernmal neu aufgelegte deutsche Mon„zambano, d. i. Herrn Samuel Freyherrn von „Pufendorf kurzer, doch gründlicher Bericht von „dem Zustande des Heil. Röm. Reichs deutscher „Nation, anjetzo aufs neue mit den auserlesensten „Anmerkungen der berühmtesten Publicisten, so „biß auf den Badenschen Friedensschluß gerich„tet, nicht weniger mit ganz neuen Remarquen „versehen. Leipzig 1715. 8. Allein wie die erste Auflage dieser Uebersetzung, so sich von Petro Dalmann herschreibt, der in Händen habenden**) nicht das Wasser reichet; also muß ich es dahin gestellt seyn lassen, ob der zum andernmal aufgelegte Monzambano behörig ausgebessert worden.

*) Z. E. in der Epistola ad Laelium giebt er das Wort Exteri (Ausländer) Auswürdische. Ingemui, ich bin inniglich seufzend worden, vor: ich habe bey mir geseufzet. Febriculosam Iur. Civ. notitiam übersetzt er: seine fieberhafte Wissenschaft in der Juristerey; und Asinos ad Lyram, Leyer-Esel. u. a. m.

**) Siehe die neue Biblioth. Vol. I. p. 109. sqq.

§. 4.

§. 4.

Am Besten ist es, wenn man dieses Buch lateinisch lesen kann, da dann *) die Leipziger Edition des seel. D. Titii von an. 1708. in 8. allen andern vorzuziehen. Es bestehet dasselbe aus VIII. Capiteln, und handelt das I. de origine Imperii Germanici. Das II. de Membris, ex quibus iam Imperium Germanicum componitur. III. de origine Statuum Imperii, et quibus gradibus ad istam potentiam ascenderint. IV. de Capite Imperii Germanici, Imperatore, ubi de Electione et Electoribus. V. de Potestate Imperatoris limitata per Capitulationem, leges atque consuetudines Imperii, et Iura ordinum. VI. de Forma Imperii Germanici. VII. de Viribus et morbis Imperii Germanici, und VIII. de ratione status Imperii Germanici.

*) S. die neue Bibliothek. Vol. cit. p. 108.

§. 5.

Wer in dieser kleinen Schrift ein ganzes Ius publicum finden will, dörfte sich wohl vergebens bemühen; „so viel aber ist gewiß, daß „uns der scharfsinnige Auctor darinn einen deut„lichen und klaren Begriff von der Regiments„form in Deutschland gegeben, welche uns zu-

vor

„vor die gemeine Aristotelische Politik ziemlich „verwirrt vorgestellet hatte. Wiewohl diese seine „wohlgegründete Meinung durch die Anfälle vie„ler Gelehrten, die nach dem damaligen Zustand „des unter dem knechtischen Joch der alten Lehren „annoch schmachtenden Deutschlandes diese „Wahrheit noch nicht vertragen konnten, sich „ernstlich mit grosser Verdrüßlichkeit durchbre„chen müssen.

Thomasius in seinen kleinen Schriften. rc. 500. sq. Heut zu Tage wird jeder Unpartheyischer mit dem Pacifico à Lapide in notis et stricturis in Severinum de Monzambano bekennen: Scriptorem istum Reipublicae Romano-Germanicae notitiam habuisse exactissimam, ac adulationis deformi obsequio neglecto in plerisque articulis recta veritatis via incessisse. Was dieser Pacificus daran ausgesetzt, hat Christ. Thomasius in seinen Scholiis beantwortet, der den Monzambano zugleich auch contra Kulpisium vertheydiget hat.

4.

Oldenburger über den Monzambano.

Dominus de Monzambano illustratus et restrictus .... opera et studio Pacifici à Lade, Germano-Constantiensis in 8. *)

§. 1.

In meinem Exemplar steht weder das Jahr, wann; noch der Ort, wo dieses Buch herausgekommen.

In der Bibliotheca Menckeniana heißt es p. 321. Utopiae 1668. in 12. Auf den Text des Monzambano folget S. Pufendorfii Iur. Nat. et Gent. in Acad. Carolina Professoris primarii Disquisitio de Republica irregulari ad S. de Monzambano cap. VI. de Forma Imperii Germanici ad exemplar Londinense. 1671. hernach stehen zwey Indices, einer über den Monzambano, der andere über des à Lapide notas et stricturas, so aber wohl vollständiger seyn möchten. Bey den zuletzt

*) aus der mehrmal angeführten kurzen Nachr. Th. 16. S. 653. und 654. s. auch Pütters Litterat. des T. Staatsrechts. Th. 1. S. 238. II.) und Georg. *Beyeri* Notit. Autorum juridicor. Spec. III. (Lipf. 1705.) n. 37. p. 134. u. f.

zuletzt vorkommenden notis et stricturis lieset man auch den Inhalt auf dem Rande. Das Buch ist rar.

§. 2.

Daß dieser Pacificus in seinen notis zuweilen ausschweifet, und tadelt, was er loben sollen, haben die Gelehrten längst erinnert.

Inzwischen ist auch nicht zu leugnen, daß er *) den Monzambano in verschiednen Stücken nach Verdienst herausgestrichen: daß er eine grosse Belesenheit, und geschicktes Ingenium gewiesen, ist auch richtig, und hat das letztere, wo ich mich recht erinnere, sonderlich Chr. Thomasius in seinen Scholiis in Monzambanum angemerket. Es ist aber Pacificus a Lapide Philippus Andreas Oldenburger, von dessen Leben das Gelehrten-Lexicon nachzuschlagen. Er hatte Conringen gehört, und sich **) desselben Sachen zu Nutze gemacht. Bücher hatte er nicht, er schrieb aber doch vieele; daß dieses ohne Hexerey zugegangen, wie Reimmann erzählet, ist leicht zu glauben.

S. Reimmann Hist. lit. Vol. V. p. 251. sq. und Vol. VI p. 451. sq. it. Struvii Bibliothec. Iur. select. p. 708. 709.

*) Hier-

*) Hierinn hat er seinen Lehrer, Herm. Conringium zum Vorgänger gehabt. v. Conringiana, p. 131. confer. tamen p. 121. sq. adde p. 133.

**) Gryphius l. c. p. 11. 12. der Oldenburgern p. 51. scribacem hominem nennet, auch hin und wieder anzeigt, unter was für Namen er sich zu verbergen gesucht.

5.

Reichards Ius publicum.

Einleitung zum Iure publico des Heil. Röm. Reichs deutscher Nation. Denen Anfängern zum Behuff kürzlich entworfen von Barthol. Christiano Richardo, fürstl. Sächs. Gesammt-Bibliothecario auf der Universität Jena. Jena 1717. 8. *)

§. 1.

Diese Einleitung nimmt mehr nicht als acht Bogen ein, und besteht aus XXXIV. Capiteln.

*) aus der kurzen Nachricht von den Büchern in der Stollischen Bibliotheck. Th. XI. p. 250. 251. In der Pütterischen Litteratur des T. Staatsrecht findet sich von diesem Buch keine Nachricht!

Sie ist aber auch mehr nicht, als das A. B. C. des Iuris publici. Der beygefügte Anhang ist die erneuerte Churmaynzische Reichshofcanzley-Taxordnung vom 6. Jan. 1659. wie inskünftige alle und jede Kayserliche Privilegia und andere taxbare Briefe von dem Reichshofcanzley-Taxamt taxiret werden sollen.

§. 2.

Die Titul der hier abgehandelten Hauptstücke sind folgende: Cap. I. vom Iure publico insgemein, und den dahin gehörigen Subsidien. II. Von dem Ursprung des H. R. Reichs deutscher Nation, und dessen Benennung. III. Von den Fundamentalgesetzen des römischen Reichs. IV. Von der güldnen Bulle. V. Vom Landfrieden, Religions- und Westphälischen Frieden. VI. Von den Reichsabschieden. VII. Von den Kaiserlichen Wahl-Capitulationibus. VIII. Von des Kaisers Wahl und Krönung. IX. Von den Rechten des Kaisers in Ansehen des ganzen Reichs, und von den Kaiserlichen Reservatis. X. Von der Majestät und Würde des römischen Kaisers. XI. Von der Endschaft der höchsten kaiserlichen Würde. XII. Von der römischen Kaiserin. XIII. Von der Wahl eines römischen Kö-

Königes. XIV. Von den Reichs-Vicariis. XV. Von den Reichsständen insgemein, und derselben unterschiednen Ordnung, wie auch von den Reichsmatriculn. XVI. Von dem Churfürstlichen Collegio. XVII. Von dem Reichsfürstl. Collegio. XVIII. Von den Kaiserlichen freyen Reichsstädten. XIX. Von des H. R. Reichs unmittelbaren freyen Reichsritterschaft. XX. Von der Landeshoheit der Stände in geist- und weltlichen Sachen. XXI. Von der Reichslehns-Empfängniß. XXII. Von dem allgemeinen Reichstage. XXIII. Von ordentlichen und ausserordentlichen Deputationstägen. XXIV. Von den Particulier-Zusammenkünften. XXV. Von den Reichskreißen und Kreißtägen. XXVI. Von den hohen Gerichten im römischen Reiche, und zwar insonderheit vom Reichshofrath. XXVII. Von dem Kaiserlichen und Reichscammergerichte. XXVIII. Von dem Kaiserlichen Hofgerichte zu Rothweil. XXIX. Von dem Gerichte der Austräge. XXX. Von dem Criminalgerichte der unmittelbaren Reichsglieder. XXXI. Von der Regimentsform in regard des allgemeinen Reichs. XXXII. Von den Mängeln und Gebrechen des deutschen Staats und deren Verbesserung. XXXIII. Von dem Iure Publico des Heil. Röm. Reichs, so viel die Cere-

 monien

monien betrift, und XXXIV. von den vornehmsten Auctoribus, so die Reichsgrundgesetze zu erklären bemühet gewesen.

§. 3.

Im XXXIII. Capitel kommt vornehmlich vor, wie der Churfürst zu Sachsen an. 1695. in Wien bey seinem Einzuge empfangen, und tractiret, oder was dabey vor ein Ceremoniel beobachtet worden. Der im letzten Capitel vorkommenden Scribenten könnten mehr seyn.

Es würde auch dem Leser wohl gefallen haben wenn der Auctor, der hierzu Fähigkeit genug besessen, von den angeführten freymüthig geurtheilet hätte. Des Auctoris Leben hat Herr D. Walch in dem latein. Leich-Programmate, so er auf ihn verfertiget, nach der Wahrheit beschrieben, und zugleich den Catalogum seiner Schriften angeführet.

6.

Christian Gastel.

Christiani *Gastelii* de Statu publico Europae novissimo. Accesserunt paratitla de Aur. Bulla,

Rec.

Rec. Imp. Ord. Cam. Instrum. Pac. et Capitulat. Caes. Noriberg. 1675. fol. *)

Dieses Buch sollte eigentlich von der Staatsverfassung aller Europäischen Reiche und Staaten Nachricht geben. Es wird aber darinn am umständlichsten von Deutschland gehandelt, und dasselbe darf daher in der Litteratur des deutschen Staatsrechts nicht ganz übergangen werden. Es ist dieses Werk in 7. Theile, und 40. Kapitel eingetheilt. Im 3ten Kapitel, welches de ordine coelestium überschrieben, hat der Verf. sogar ein Specimen juris publici Coelestis geliefert.

Das 5te Kapitel handelt de Imperatoribus. Im siebenden Kapitel kommt er auf Deutschland, und handelt:

VII. De Statibus Imperii in genere; ubi p. 360-369. Conringii Exercitatio de Imperii Germanici civibus.

VIII De Vicariis Imperii; ubi p. 371-396. acta inter Bavarum et Palatinum de Vicariatu.

IX. De Electoribus.

X. De Archiducibus.

XI. De Patriarchis.

*) s. auch hievon Sulpicii Diss. de Studio Iuris publici recte instituendo (1700.) pag. 83. und 84.

XII. De Cardinalibus.

XIII. De Archiepiſcopis.

XIV. De magiſtro ordinis teutonici.

XV. De Epiſcopis.

XVI. De Epiſcopis transverſo ſcamno ſedentibus.

XVII. De Epiſcopatibus extractis.

XVIII. De Epiſcopis extravagantibus.

XIX. De Ducibus Imperii.

XX. De magno Hetruriae duce.

XXI. De Comitibus palatinis.

XXII. De Landgraviis.

XXIII. De Marchionibus.

XXIV. De Burggraviis, vornehmlich vom Burggrafthum Nürnberg.

XXV. De Principibus in ſpecie ſic dictis.

XXVI. De liberis Rebuspublicis.

XXVII. De Abbatibus principalibus.

XXVIII. De Abbatiſſis.

XXIX. De Praelatis.

XXX. De Commendis.

XXXI. De Comitibus et Baronibus.

XXXII. De Civitatibus Imperialibus et Hanſeaticis.

XXXIII. De Nobilibus immediatis et mediatis, item de equitibus et Patriciis.

XXXIV. De Doctoribus atque Licentiatis.

XXXV. De Magistris, notariis, baccalaureis etc.
XXXVI. De Iudiciis Imperii.
XXXVII. De Comitiis.
XXXVIII. De matricula.
XXXIX. Paratitla de aurea bulla, recessibus Imperii, ordinatione Camerali, pace religiosa et profana, item capitulatione. p. 1356-1377.
XL. De mediis tuendae dignitatis et jure praecedentiae. —

*. In Georg. Beveri Notit. Autor. iuridicor. Spec III. (Lipſ. 1705. 8.) n. 40. findet sich von S. 141 151. eine umständlichere Anzeige von dem Innhalt dieses Castellischen Werkes. Am Schlusse derselben heißt es davon:

Hucusque pertingit hoc Volumen ob documenta et acta publica imprimis aestimandum; nam ipsa elaboratio Autoris non adeo singularem industriam spirat.„

7.

Litterarische Schriften, die bloß das deutsche Staatsrecht angehen.

In der Pütterischen Litteratur des deutschen Staatsrechts 1r. Th. §. 11. S. 22. ff. sind die

merkwürdigsten publicistisch-litterarischen Werke angeführet worden.

Es sind aber zu diesem Paragraphen noch nachfolgende Abhandlungen zu bemerken:

a) Io. Christian *Schellii* orat. inaug. de ortu et progressu doctrinae Imper. German. Lipſ. 1708.

b) Iuſt. Christoph *Dithmar* de origine Iuris publici. Francof. ad Viadr. 1719. 4.

c) Ioh. Iac. *Maſcov* oratio de ortu et Progeſſu Iuris publici in Germania. Lipſ. 1719. 4.

d) Io. Burc. *Geiger* de origine et fatis doctrinae Iuris publici Imp. Rom. Germ. Erlang. 1764. 4.

Ferner gehört hieher auch noch

* Sam. *Rachelii* otium Noviomagenſe, in delineanda Introductione ad Ius publicum Germanicum, ejusque praecipuis ſcriptoribus enarrandis occupatum. Amſtelod. 1685. 12.

a) Der Verfaſſer war Profeſſor. Iur. Naturae zu Helmſtädt und Kiel, wurde von dem Herzog zu Hollſtein-Gottorp zu den Nimwegiſchen Friedenstraetaten geſchickt (davon auch dieſes Buch den Namen erhalten) und ſtarb 1691.

b) Die

b) Dieses Buch ist auch schon, unter dem Titel: Sam. Rachelii Introductio ad Ius publicum Germ. Amst. 1680. in 12. heraus gekommen.

ſ. Biblioth. Thomaſiana. Vol. II. p. 19.

c) Moſer in der Biblioth. Iur. publ. p. 1040. fällt hievon das Urtheil, „daß es eine der „ſchlechteſten Schriften in unſerm Staats„recht, und ohne den geringſten Schaden „jedermann wohl entbehrlich ſey. —„

8.

Ob das Torfſtechen zu den Regalien gehöre?

a) D. Chriſtian Heinrich Breunings kurze Abhandlung der Frage: ob das Recht Turff zu graben zu den Regalibus zu rechnen.

(Aus der Duisburgiſchen Gelehrten Geſellſchaft Schriften, 1. Th. (Duisb. 1761. 4.) S. 51. eingerückt in des Herrn Prof. Siebenkees Juriſtiſches Magazin. 1 Band (Jena 1782. 8.) S. 121-132.

b) D. Sixt Jacob Kapf, rechtliche Unterſuchung der Frage: ob der Torf zu den Regalien gehöre? Tübingen 1767 und 1769. 4.

*) Dieſer vertheidigt die Regalität des Torfs.

c) Joh.

c) Joh. Friedr. v. Tröltsch, ob das Torfstechen zu den Regalien gehöre? (in s. Anmerkungen und Abhandlungen in verschiedenen Theilen der Rechtsgelahrheit. 1. Th. (Nördlingen. 1775. 8.) S. 308 312.)

d) J. H. L. Bergius neues Policey- und Cameral-Magazin. VI. B. S. 153. §. 37.

9.

Rechte des Kaisers in Ansehung der Pabst-Wahl.

* add. zu Pütters Litteratur. Th. 3. S. 864. §. 1658.

a) Sim. Schardius Ruminatio Iuris ab Augustiss. Impp. olim in approbandis confirmandisque Pontificibus Romanis usurpati.

b) Mich. Ign. Schmidt von den Schicksalen der kaiserlichen Rechte bey der Wahl und und Bestättigung der Päbste. (in Actis Academiae Electoralis Moguntin. Scientiar. util. Tom. II. Frf. 1778. 4.)

*) Die ersten christlichen Kaiser bekümmerten sich wenig oder gar nicht um die päbstliche Wahl; als aber die Gothen in Italien eindrangen,

drangen, maßten sich die Könige der Gothen das Recht an, Päbste nach Gefallen zu wählen. Johann der erste wurde vom Theodorich zum Pabste gemacht ohne jemanden darum zu befragen. Allein zur Zeit der griechischen Kaiser hieng es schon von mehrern Stimmen ab, denn die Bischöffe und das ganze Volk mußten um die Wahl eines Pabstes befragt werden, und der Kaiser bestättigte diese Wahl.

Carl der Große, und Ludwig der Fromme liessen sich das Recht bey der Pabstwahl nicht nehmen, und Lotharius bemühete sich mit allen Kräften dieses Recht zu behaupten; Carl der Dicke mußte sich aber gefallen lassen, daß Stephan ohne seine Einwilligung auf den päbstlichen Stuhl gesetzt wurde. Unter Otto dem ersten und dem zweiten hieng die Wahl der Päbste wieder von den Kaisern ab, die denn hernach meistentheils das Volk gut zu heisen pflegte. Heinrich der Schwarze wählte nach seinem Gutdünken vier Päbste. Als sein unmündiger Sohn, Heinrich der Vierte zur Regierung kam, schien dieses den Römern die rechte Zeit zu seyn, den Kaisern das alte Recht Päbste zu wählen, aus den Händen zu reißen, denn Gregorius der siebente wurde ohne Wissen und Willen Heinrich des vierten zum Pabste erwählt, und hernach war dieses Pabstes ernstliches Bestreben, das kaiserliche Recht Päbste zu wählen, den Kaisern ganz aus den

den zu winden, und that sogar Heinrich den vierten in den Bann.

Unter Friedrich dem ersten, und Siegmund blieb es wie vorher, denn die Römer wählten und die Kaiser bestättigten. Endlich drang Carl der fünfte mit aller Gewalt auf das Recht seiner Vorfahren bey der Pabstwahl, und dieses Recht ist noch bis jetzt unwandelbar geblieben.

s. Allg. D. Bibl. Bd. 38. S. 329. 330.

c) Historica narrario Iuris, quod Imperatores in approbandis Pontificibus Romanis habuerunt; et quomodo vice versa Imperatoriae Majestatis confirmatio a Pontificibus introducta et usurpata est. — — Ab Antonio de Geisau. Viennae 1782. 7. Bogen in 8vo.

*) s. hievon neueste Jurist- Litteraturl für das Jahr 1783. Erlangen. 1. St. S. 170-172.

**) Bey dieser Abhandlung befindet sich die Konstitution Kaiser Ludwigs des vierten von der päbstlichen Bestättigung.

d) Ausführung des Rechts, welches die Römischen Kaiser ehemals gehabt, einen neuerwählten Pabst zu confirmiren und zu bestättigen, auch wie hingegen vom Römischen Stuhl behauptet worden, daß niemand rechtmäsiger Kaiser seyn könne, der nicht vom

Pabst

Pabst zu Rom consecrirt und gekrönet worden. (in Lünigs Select. Script. illustrib.)

10.

Nigard über die Garantie des Westphäl. Friedens.

Salomonis *Nigardi* Disquisitio Iurium et obligationum, quae circa Pacem Westphalicam in Imperio Romano-Germanico competunt Regi ac Regno Galliarum. Lugduni Batavor. 1750. 4.

a) Der Verfasser hieß eigentlich Salomon Draing (nigarD). s. Nettelbladt initia historiae litterar. jurid. universalis. Ed. II. Append. I. p. 10.

b) Moser in seinem Tract. von Deutschland überhaupt. S. 447. sagt: „Was die Nigardische „Schrift enthalte, kann ich nicht sagen, weil „ich sie noch nie habe zu Gesicht bringen „können.

c) Diese Abhandlung enthält in 3. Kapiteln, und 37. §phen S. 1 - 35. folgendes:

Cap. I. de Iuribus et Obligationibus, quae circa pacem Westphalicam Galliarum Regi in I. R. G. competunt, in genere.

§. 1.

§. 1. Fundamentum duplex.
2. Divisio.
3. Ius authentice interpretandi.
4. Ius reservandi competentia, et protestandi.
5. Ius foedera ineundi cum Statibus Imperii.
6. Obligatio pacem Westphalicam non violandi.
7. Obligatio non derogandi paci Westphalicae.
8. Connexio.
9. Ius animadvertendi, an paci Westphalicae convenienter vivatur.
10. Obligatio circa modum defendendi laesos.
11. Ius repressaliarum.
12. Ius Belli.
13. Ius transitus.
14. Ius compacriscentium in Imp. auxilium implorandi contra laedentes in Imp.
15. Obligatio ad curam, ut pax Westphalica servetur.
16. Obligatio non extendendi defensionem ultra terminos.

Cap. II. De Iuribus et Obligationibus Galiarum Regis specialibus in genere.

§. 17. Fundamentum.
18. Divisio.
19. Objectum Guarantiae pacis Westphalicae.

§. 20

§. 20. Ius circa neglectum modum exercendi jura pacis Westphal.

21. Ius circa jura Statibus acquirenda.

22. Ius circa nova jura in Imp. constituenda.

23. Ius circa jura post Pacem Westphal. constituta.

24. Obligatio circa externum religionis exercitium.

Cap. III. De Iuribus et Obligationibus Galliarum Regis specialibus in specie.

§. 25. Ius circa simultaneum.

26. Ius circa gravamina Religionis.

27. Ius circa beneficium emigrandi.

28. Quid juris circa modum tollendi gravamina religionis?

29. Quid Iuris circa deliberationes Corporis Evangelici?

30. Quid Iuris circa Statuum diffidia religionis?

31. Quid Iuris circa oblatum arbitrium de observata pace Westphalica?

32. Quid Iuris circa electionem Regis Romanorum?

33. Ius circa novum electoratum instituendum.

34. Quid Iuris circa negotium Capitulationis perpetuae?

§. 35. Ius circa Principum postulationes.
36. Ius circa Votum Civitatum Imperii.
37. Conclusio.

II.

Zusätze und Ergänzungen zum 3ten Theil der Pütterischen Litteratur des teutschen Staatsrechts.

Vorerinnerung.

Ich werde hier nur ältere in dem Pütterischen Werk übergangene Schriften nahmhaft machen. Für die Besitzer dieses Werks dürfte vielleicht eine eigene Schrift, nemlich: Neueste Litteratur des deutschen Staatsrechts vom Jahr 1780. bis 1790. nicht überflüssig seyn, weil, wenn auch von der Pütterischen Litteratur eine neue — bis auf unsere Zeiten fortgesetzte Auflage erscheinen sollte, dennoch diejenigen, welche die alte Ausgabe besitzen, um der neuern Zusätze willen, sich das Werk nicht gerne noch einmal werden anschaffen wollen. Erlauben es meine übrigen Geschäfte, so bin ich nicht abgeneigt, einen solchen — das bemelte Decennium begreifenden

fenden Nachtrag zu der Pütterischen Litteratur selbsten herauszugeben.

ad §. 827. und 828.

Noch mehrere unter diese zwey Paragraphen gehörige Schriften sind angegeben in *Struvii* Corpore Iuris publici. pag. 25. sqq.

ad §. 832. und 833.

s. *Struv.* l. cit. p. 32. n. 9. und Hofmann Bibl. Iur. publ. n. 2225. bis 2248.

ad §. 867.

Jo. Mich. Friedr. Lochner: ob der Protestanten Streitigkeiten unter sich nach den Entscheid-Jahre 1624. zu beurtheilen in s. Selectis Iuris universi. 2. St. S. 206 - 241.)

Ge. Scheidlein Diss. de anno decretorio ad res merae facultatis, adiaphora, non pertinente. Wien 1775. 8.

ad §. 873.

Geisler pr. de judicio super religione aliorum ferendo. Marb. 1779.

ad §. 876.

Von der num. 6. angeführten Gullmannischen Abhandlung s. v. Selchows Jurist. Bibl. Band. 2. S. 585. ff.

Ausserdem wird von den deutschen Reichs-grundgesetzen noch umständlich gehandelt:

1) in Selchows Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte. (3te Aufl. Göttingen 1778.) S. 174-255. und

2) in des Hrn. v. Senkenberg vorläufiger Einleitung zu der ganzen in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit. (Nördlingen 1762. 8.) Kap. 5. S. 73-125.

ad §. 880.

Henr. Leop. Wagner Diss. de Aurea Bulla non solorum Electorum, sed omnium statuum consensu condita. Argent. 1776. 4.

ad §. 885.

Io. Sal. Brunquell prolusio academica, qua in pugna Iuris Germanici et Romani, illud huic, in primis in causarum illustrium decisionibus praeferendum esse, nisi hujus receptio probetur. multis exemplis dilucide demonstrat. Goett. 1735. 4.

ad §. 901.

Diplomatische Untersuchung, welcher von den römisch-deutschen Kaisern sich in seinen deutschen Briefen zuerst Kaiser geschrieben habe,

von P. D. Longolius. (in Meusels histor. Untersuchungen 1. Bd. 2. St. Nürnberg 1779. 8.) n. 2.)

ad §. 912.

De suffragio et Archiofficio Reginae Bohemiae (in Io. Wilh. Marckardts Exercitat. acad. p. 233. sqq.)

ad §. 915.

Friedr. Ludw. v. Berger Specimen commentationis de Ecclesiae Bambergensis officiis (in s. Animadversionib. ad Cocceji Iuris publ. prudentiam. (Lips. 1724. 8.) n. 3.)

ad §. 924.

Ge. Dan. Schautanz Diss. de Statibus Imperii. Marb. 1627.

ad §. 927.

Joh. Friedr. Runde Abhandl. vom Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöffe und Aebte. Göttingen 1775.

ad §. 938.

Io. Mich. Dahm Diss. de Officio et praerogativis Electoris Moguntini, 1746. in Hartlebens Thesauro.

ad §. 953.

Iac. Clem. Dahm de praerogativa S. R. I. Electorum in praescribenda Imperatori Capitulatione. (in Hartlebens Thesauro. Vol. I. P. I. Num, 2.

post §. 963.

G. D. Hofmann de S. R. I. praelatis, et maxime de Collegio eorum Suevico. Tubing. 1778. 44. S. in 4.

f. hievon neueste Jurist. Litterat. Erlangen 1780. 1. Bd. S. 239-244.

ad §. 967.

Jos. Edl. von Sartori auserlesene Beyträge in Reichsstädtischen Sachen. 2. Theile. Frf. und Leipz. 1777. 1778. 4.

f. hievon v. Selchows Jurist. Bibl. Bd. 5. S. 183. sqq.

ad §. 968.

Stahl Diss. de superioritate territoriali optimo jure Civitatibus imperialibus competente. Argent. 1747.

ad §. 969.

Ad Num. 13.) Entwurf eines Staatsrechts der Reichsstadt Nürnberg. Altdorf 1778. 8.

ad §. 999.

Frick de Commendatorum ordinis teutonici qualitate civili.

ad §. 1019.

Martini Diss. de voto civitatum in cooptatione principum Imperii haud necessario. Viennae 1766.

ad

ad §. 1020.

Untersuchung, wie weit Ihro Kais. Majest. in Reichsgeschäften, da die Vota derer Reichs-Collegien different, durch Dero Beyfall der Sache den Ausschlag zu geben, zugeeignet werde. (in Elect. Iur. publ. T. II. p. 255.)

ad §. 1024.

Dürr Diss. de Comitiis a Rudolpho I. Habsburgico Romanorum Rege celebratis, praecipue autem de primis Comitiis Norimbergensibus de a. 1274. etc. Mogunt. 1778.

ad §. 1031.

Diss. politico-juridica de Comitiis S. R. I. Electoralibus, von deß H. R. Reichs Churfürstl. Wahltägen, autore Abrahamo Roederer. Argent. 1628. 4.

ad §. 1042.

v. Selchows Zusammenhang seiner Vorlesungen über das Territorial-Staatsrecht. Göttingen 1777. 8.

ad §. 1044.

Musaeus, de causis praecipuis cur Divisio Germaniae in pagos sensim desierit. Alton. 1778.

ad §. 1072.

Responsum die Stadt Nordhausen und deren Immedietaet betreffend. (in Henr. Cocceji Deduct.

Deduct. et Consil. T. I. p. 925. sqq. N. XXIII.

ad §. 1079.

Balth. Pettenbeckii Disp. de Regalibus. Friburgi Brisgojae 1616. 4.

ad §. 1084.

Henne Diss. de legibus ad praeterita trahendis. Erf. 1737.

ad §. 1087.

Silberad de potestate Statuum Imperii leges in territor. ferendi Recessibus Imperii contrarias.

ad §. 1105.

M. Thom. Sagittarii Diss. de Iure et Privilegiis Comitum Palatinorum Caesareorum. Erf. 1619. 4.

ad §. 1106.

Ioh. Heumanni Obs. de reservato Imperatoris dignitates largiendi. (in ej. Exercit. Iur. univers. T. I. p. 102. sqq.)

ad §. 1116.

Joach. Ernst v. Beust Observationes militares. Gotha. 1743. 4.

Joh. Jac. Moser von der Landeshoheit in Militarsachen.

ad §. 1119.

Gothofr. Dan. Hoffmann de munere et immunitate metatorum militarium. Tubing. 1751.

ad

ad §. 1122.

Ernesti Gothofredi Norinbergii, I. V. D. et Consiliarii Schwartzburgici Tract. Nomico-politicus, de Banno et proscriptione imperiali; deß H. R. R. Aacht und AberAacht. Erfurti. 1628. 4.

ad §. 1128.

Henr. Boceri Tr. de Iure Collectarum. Tubing. 1617. 8.

Achat. Lud. Carol. Schmid Comm. de juris collectandi cum territoriali superioritate nexu haud necessario. Ienae 7. Bog. 4.

s. hievon v. Selchows Jur. Bibl. B. 1. S. 917. ff.

ad §. 1143.

Ge. Friedr Müllers Stempelrecht. Halle 1778.
s. hievon Allg. D. Biblioth. Bd. 40. S. 82. ff.

ad §. 1144.

Jo. Ludw. Eckardt Lottorecht. Coburg 1771.

ad §. 1145.

Io. Baptist. Vicecomitis de Capitatione libellus cura Ioach. Cluten. Arg. 1627.

ad §. 1155.

Kayser de diverso dominii et Imperii Iure. Giess. 1728.

ad §. 1156.

Textor Tr. de vera et varia Ratione Status Germaniae modernae. Altd. et Norib. 1667. 8.

ad §. 1159.

Siebers Abhandlung von der Macht der Reichsstände und Gerichtsherrn, selbst Recht zu sprechen. Götting. 1773.

Gribner de Iuribus principum Regalibus quae vulgo sed perperam ad jurisdictionem referuntur. (in s. Opusc. Iur. publ. T. 1. 4.)

ad §. 1162.

Io. Chph. *Breyer* diss. de potestate Augustiss. suppletoria utpote parte potestatis judiciariae necessaria. Tübing. 1772.

Jos. Lomberg (Professor des Völker- und Staatsrechts zu Bonn) de suprema potestate judiciaria in genere et speciatim de summis imperii tribunalibus. Bonn 1775. 4.

ad §. 1164.

G. D. Hoffmann de non - usu judicii parium Curiae in causis Vasallorum Hassiacorum.

ad §. 1200.

Henr. Christ. v. Senckenberg de communibus decretis summorum imperii dicasteriorum. vulgo gemeinen Bescheiden. (in Parergis Goettingens. T. I. Lib. II. (Goett. 1736. 8.) p. 123-134.)

ad

ad §. 1213.

1) Iust. Sinold, cogn. Schütz de Austraegis, Vol. II. Diss. 3,

2) Quir. Cubach Disc. si de parte quadam feudi regalis controversia, an et tum extra austraegas Imperator de ea cognoscat. ap. Arumaeum Diss. Iur. publ. Vol. 5.

3) Val. Reimeri Diss. an iudicium Austraegarum ordinariam habeat jurisdictionem? in Arumaei Diss. Iur. publ. P. 2. N. 28.

4) Henr. de Coccej. an Austraegis competat Iurisdictio? in s. Exercitat. curios.

5) Io. Ph. Hahn, de eo, quod justum est in causis Spolii, et praecipue an in iis obtineant austraegae. ad C. O. C. P. II. Tit. 8. Mogunt. 1752.

6) Untersuchung des heutigen Gebrauchs der Reichsstädtischen Austrägen. (in v. Sartori auserles. Beyträgen. 1. Th. (Frf. und Leipzig. 1777. 4.) Num. IV. p. 377. sqq.)

ad §. 1224.

1) Io. Phil. Stollii (sub praes. Thomas.) Diss. de singulari aequitate L. Un. Cod. Quando Imperator inter pupillos cognoscat. Halae 1725.

2) Gothofred. Barthii Disp. de Iudicio Imperatoris extraordinario, ex L. Un. C. Quando Imp. inter

inter pupillos vel viduas etc. cognoſcat. (in ſ. Diſſert. Iurid. (Edit. Gebaueri Lipſ. 1733. 4.) p. 1. ſqq.

3) Gottl. Vngleich Diſſ. de Iurisdictione ſupremorum Imperii tribunalium ex L. Un. C. quando Imp. inter pupillos, haud fundata. 1769. (auch in Hartlebens Theſaur.)

ad §. 1226.

I. C. Koch Diſſ. de foro competente provocationis ex L. Diffamari, Gieſſ. 1777.

ad §. 1242.

1) Ayrer de foro militis delinquentis.

2) Greilich de competentia judicis ordinarii in puniendis delictis militum.

3) Koenig de foro Concurſus militis obaerati. Altdorf.

ad §. 1243.

Franc. Xav. Heitz Diſſ. de Iurisdictione Foreſtali. Argent. 1774.

ad §. 1253.

Bargildi Franconis Diſqu. de Ducatu et Iudicio provinciali Epiſcop. Wirceb. 1778. (Dieſe Schrift iſt unter dem Titel, De Diſquiſitionib. in Ducatum et Iudicium Wirceburgenſ. Francof. et Lipſ. 1784. 4. wörtlich nachgedruckt worden.)

ad

ad §. 1260.

1) Kettelhodt de principe in causa propria jus dicente. Ienae 1758.

2) Io. Gottl. Heineccius de dominis subditos suos in suo Iudicio convenientibus. 1738.

ad §. 1261.

1) Nettelbladt von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Kreissachen. (in s. Erörterungen. Num. 7.)

2) Struben: welche Kreissachen gehören vor die Reichsgerichte? (in s. rechtl. Bedenken. II. Th. Num. 13. S. 72. f.

ad §. 1262.

Casp. Leipold de Concursu Iurisdictionis in Imperio R. G. Hanoviae 1614.

ad §. 1264.

Völker kurze Erörterung der Frage: unter welchem Gerichtsstand stehen die Cammergerichts-Personen in geistlichen Sachen. Frf. und Leipz. 1771. 8.

ad §. 1268.

Sündermahler utrum clausula sammt und sonders in commissione executionis circa causas, quae religionem, et diversae religionis asseclas concernunt, locum habeat. Würtzb. 1750.

ad

ad §. 1271.

Gatzert de restitutionis in integrum effectu nonnunquam declaratorio in supremis Imperii judiciis. Giess. 1773.

ad §. 1274.

Germeten diss. de revisione actorum effectum suspensivum sanctione imperii de anno 1654. salva, atque in judiciis ordinum Imperii habente. Marb. 1779.

s. hievon neueste Jurist. Litteratur. (Erlangen 1779.) 2. Bd. S. 273. sq. und

v. Bostells Beyträge zur Cammergerichtlichen Litteratur und Praxi. 1. Th. S. 78. ff.

ad §. 1291.

Von den Ober- und Niedergerichten (in Chr. Ulr. Grupens Observatt. Rerum et Antiquitatt. Germanic. et Roman. (Halle 1763. 4.) Obs. XXVI.

ad §. 1293.

Von Centgerichten (Beym Grupen a. a. O. Obs. XXVII.

ad §. 1302.

1) Von den Num. 22. angeführten Frickischen Grundsätzen ist die 2te Auflage erschienen, Göttingen 1778. (s. allg. D. Bibl. Bd. 40. S. 80.)

2) Jo. Fr. Christoph Weißers Recht der Handwerker. Stuttg. 1779. 8.

ad §. 1313.

Franc. Ludov. Treislinger diss. de aurilegio praecipue in Rheno. Argent. 1776.

ad §. 1318.

1) Bentachinus (Ioh. Firmanus) de Gabellis, Tributis et Vectigalibus. Venet. 1584. Fol.

2) Casp. Clockius oe Iure Vectigalium. Giessae 1621. 4.

3) Io. Strauch de regali Vectigalium Iure. Ienae 1669. 4.

ad §. 1324.

1) Alb. Phil. Frick Exercit. de nummorum et rerum pretio legali. Helmst. 1763.
   s. v. Selchows Jurist. Bibl. B. 1. p. 216. sqq.

2) Jo. Friedr. Klotsch Versuch einer Chursächsischen Münzgeschichte 1. Theil. Chemnitz 1779. 8.
   s. hievon allg. D. Bibl. B. 40. p. 595. sqq.

ad §. 1328.

1) Io. a Chokier de re nummaria prisci aevi, quae collata ad aestimationem monetae praesentis. Coloniae 1720. 8.

2) Angr. Dinner Disputatt. de Monetae mutatione quoad solutionem Norib. 1622. 4.

ad §. 1352

Io. Chph. Koecher de vera Academiae notione. (in Parergis Goetting. T. I. lib. 1. p. 194-207.)

ad §. 1354,

Orth's Abhandlung von den Frankfurther Reichs-Messen. Erf. 1765. 4.

ad §. 1360.

1) Guil. Antonii Diss. de rescriptis moratoriis, vulgo Quinquenell, Anstands-Briefen. 1629. 4.

2) Ueber die Ertheilung der Anstands-Briefe oder Moratorien. (in den gemeinnützigen jurist. Beobachtungen und Rechtsfällen. Erlangen. 2. Bd. S. 115. sqq.)

ad §. 1361.

M. Frider. *Gleser* Diss. de Saluo conductu, quem vulgo sicher Geleit von und zum Rechten, und vor unrechter Gewalt, appellant. Ienae 1618. in 12.

ad §. 1364.

Io. Ulr. de Cramer, de Iure principis concedendi veniam aetatis. Marb. 1734. und in s. Opusc. T. II.

ad §. 1370.

System der Abzugs-Gerechtigkeit aus den vaterländischen Rechtsgeschichten erläutert von Gottlieb Walther. Bern 1775. 204. S. 8.

s. neueste

ſ. neueſte Juriſt. Litterat. I. Bd. (Erlang 1776.) p. 191 - 229.

ad §. 1371.

Brandt rechtliches Bedenken über die allgemeine Befreyung aller Cammergerichts-Perſonen in Anſehung der Nachſteuer oder des 10. Pfennigs, wann denenſelben Erbſchaften im Reich zufallen. Wetzlar 1764. 4.

ad §. 1392.

Io. Ulr. de Cramer de jure prae- et convenandi ſuperioritati territoriali non annexo. in Opuſc. T. III.

ad §. 1408.

1) Stryck de Via facti principibus Imperii permiſſa.

2) *Sündermahler*, de poteſtate jus ſuum vi et armis perſequendi in imperio haud permiſſa, vulgo: von der Selbſthülfe. Diſſ. I. et II. (in ſ. Opuſcul. (Spir. et Vorm. 1768.) Num. 5. et 8.

3) Struben von der im Weſtphäliſchen Friedensſchluß erlaubten Selbſthülfe. (in ſ. Nebenſtunden Th. 6. p. 161. ff.

ad §. 1445.

Io. Henr. Thierii Diſſ. Iur. publ. eccleſ. de libertate Eccleſiarum German. concordatis vindicata. Würceb. 1775. 4.

ad §. 1461.

Frid. Gottl. Zoller Diss. de officio et jure Capituli sede vacante. Lips. 1774.

ad §. 1469.

Thom. Campegius de Unionibus Ecclesiarum et annatarum institutione et defensione. Venetiis. 1584.

ad §. 1470.

1) Io. Steph. Menochius de Pallio Archiepiscop. (in Trattenimenti eruditi di varia eruditione. P. I-VI. in Roma 1653. 4.)

2) Alex. Arn. Pagenstecher Tr. de Pallio (in sylloge Dissertatt. Bremae 1713. 12.)

ad §. 1471.

1) Tob. Iac. Reinhardt de potestate precistae preces Imperatoris per cessionem in alium transferendi. Erfurt. 1730. (auch in Mosers Syntagma. n. 21.)

2) Jo. Ge. Pertsch Anmerkung und Aufgabe, die sogenannten primarias preces der Kaiser betreffend. (in Schotts Jurist. Wochenblatt. IV. Jahrg. S. 677-680.)

3) Petr. Ios. ab Ickstatt Diss. de caesareo primariarum precum jure. Monach. 1765. 4.

ad

ad §. 1476.

Io. Mich. Gribner de precibus primariis principum Imperii.

ad §. 1493.

1) Untersuchung des wahren Grundes, aus welchen die höchste Gewalt eines Fürsten über die Kirche herzuleiten ist. Halle 1719.

s. Kurze Nachricht von den Büchern — in der Stollischen Bibl. Th. 12. S. 332.

2) Iac. Frid. Baader Analysis Paragraphorum *Ius Dioecesanum* etc. 48. nec non: *In quibus civitatibus* etc. 49. Art. V. I. P. W. Ludwigsburg 1731. 8.

3) Jo. Ernst Schuberts Gedanken von den bischöflichen Rechten der Landesobrigkeit. Helmst. und Halle 1763. 22. B. in 4. s. v. Selchows Jurist. Bibl. Bd. 1. p. 488. sqq.

4) Etwas von den Episcopal-Rechten protestant. Fürsten in ihren Territorien. (in den gemeinnützigen Jurist. Beobacht. und Rechtsfällen. Erlangen. 3. Band. S. 1. ff.)

ad §. 1496.

Die n. 3. angeführte Cramerische Schrift ist eigentlich 1699. zu Altdorf herausgekommen.

s. Mosers Bibl. Iur. publ. p. 299.

1) G. Lud. Boehmer de finibus jurisdictionis imperialis quoad iu causis ecclesiasticis competit. in observatt. Iur. Can. Obs. V.

2) Bened. Schmidts Prüfung und Erweiß des kaiserlichen höchsten Kirchengewalts über den protestantischen Kirchenstaat.

3) Helw. Bernh. Jaup propr. de Iurisdictione supremorum Imperii tribunalium in causis ecclesiasticis Evangelicorum non magis, quam Catholicorum fundata. Giessae 1772.

4) B. Zwierlein von der reichsgerichtlichen Incompetenz in den Consistorial- und Schulsachen der A. C. Verwandten. (in s. Nebenstund. 1. Th. Num. 11.)

5) Von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in geistlichen Sachen. Bey Gelegenheit des neuesten D. Bahrdtischen Rechtsfalls. 1779. 5. Bogen in 4.

s. hievon allg. D. Bibl. B. 40. S. 440-444.

6) Anmerkungen über vorbemeldte Schrift. 1779. 8.

ad §. 1497.

Linck de immediatorum Protestantium foro in causis matrimonialibus. Altdorfi 1680.

ad §. 1498.

Von des Num. 1. erwehnten Phil. Eberh. Zechs Lebensumständen s. Siebenkees N. Jurist. Magazin. 1. Bd. S. 537. ff.

Die Num. 3. allegirte Barthelische Abhandlung de jure reformandi ist widerlegt worden von dem Hrn. Vice-Präsidenten Carl August v. Böhmer in Praefat. ad B. Parentis Consultatt. et Decis. Tom. III. P. I. (Halae 1744. Fol.)

ad §. 1508.

1) Dürr de Domino territoriali protestantico subditis suis catholicis in causis matrimonialibus nulliter dispensante.

2) Joh. Friedr. v. Tröltsch von den Rechten Catholischer Unterthanen unter einem Evangelischen Landesherrn. (in seinen Anmerkungen und Abhandlungen. 1. Th. S. 277-282.)

ad §. 1532.

1) Io. Franc. Buddeus de successionibus primogenitorum. (in s. Select. Iur. N. et G. pag. 149, sqq.

2) Ob zu Einführung des Primogenitur-Rechts in den Familien deutscher Reichsstände die kaiserliche Einwilligung und Bestättigung erfor-

dert werde. (in A. F. Reinhards Sammlung Jurist. ꝛc. Aufsätze. 1. Bd. (1777.) S. 154-164.)

ad §. 1556.

Ghph. Dan. Praetorius Diss. jurid. de illustri tutela, praecipue Principum in Imperio German. Erlangae 1763.

ad §. 1558.

1) Carl Frid. Gerstlacher de majori Statuum Imperii aetate, antiquissima, antiqua et hodierna. Frcf et Lips. 1755. 4.

2) Io. Mich. Dahm de majore personarum illustrium aetate. Mogunt. 1757.

ad §. 1561.

Io. Franc. Buddei Exerc. de Testamentis summorum Imperantium, speciatim etc. (in s. Select. Iur. N. et G. p. 491. sqq.

ad §. 1589.

1) Historisch-rechtliches Bedenken über die Frage: ob der Retractus equestris oder Einstandsrecht der freyen und ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft sich sowohl auf erkaufte, als apert gewordene Lehngüter erstrecke? Frf. und Nürnb. 1776. 147. S. in 4. (von Jos. Edlen v. Sartori.)

s. hievon neueste Jurist. Litteratur. Erlangen 1776. 2. Bd. S. 572-620.

2) Io-

2) Io. Henr. Sommer Vindiciae libertatis Corporis Nobil. immed. Cap. IV.

ad §. 1608.

Petr. Müller Comm. jurid. de Officiis Transeuntium cum exercitu per aliorum territoria. recus. Ienae 1744.

ad §. 1619.

1) Io. Heumann de characteribus superioritatis territorialis caute designandis.

2) Bened. Schmidt de notis characteristicis superioritatis territorialis. 1771.

3) Dan. Nettelbladt von den wahren Kennzeichen der Territorial-Rechte oder landesherrlichen Regalien. (in s. Erörterungen (1773) Num. 11. S. 245. sqq.)

4) Joh. Fried. v. Tröltsch von Territorial- oder Landeshoheits-Streitigkeiten (in s. Anmerkungen und Abhandlungen. 2r Theil. S. 172. ff.

ad §. 1623.

Treuer Diss. 2. de jure territorii subordinati. Lips. 1727.

ad §. 1624.

Io. Balth. Wernher Diss. de Iuribus Vicariorum S. R. I. in A. B. expressis. Wittenb. 1711. 1717. recus. Lips. 1741.

ad §. 1629.

1) Widerlegung der v. Ickstättischen n. 4. angeführten Schrift. (in des Hrn. v. Selchows Jurist. Bibl. B. 1. S. 482. sqq.

Dagegen erschien

2) Peter Joseph von Ickstatts (eines Neffen des Freyherrn Johann Adam v. Ickstatt) Diss. Iur. publ. particularis de Iure Caesareo Vasallos durante interregno a Vicariis Imperii investitos de novo investiendi, et iuramenta fidelitatis ab iis iterato recipiendi, contra oppositiones Selchovianas vindicato. Ingolst. 1769. 4. 37. S.

s. Siebenkees N. Jurist. Magazin. 1. Bd. S. 494. sqq.

ad §. 1633.

Von der Comitial-Activität bey fortdaurender Erledigung des Keyserlichen Throns (in den Selectis Iur. publ. novissimis. 3r. Theil. Frf. und Leipz. 1741. Cap. 10. p. 436-451.)

ad §. 1646.

Anon. gründliche Abhandlung und Erörterung der Frage: ob ein Römischer Kaiser nach erfolgter gesetzmäßiger Wahl und Krönung gehalten sey, dem Römischen Stuhl seinen Gehorsam durch eine besondere Gesandtschaft zu bezeugen. 4to ohne Druckort und Jahr. (vor 1748.)

ad §. 1648.

Des Herrn Grafen v. Keyserling Untersuchung, ob der Kaiser Heinrich VI. das Recht einen Römischen König zu wählen abgeschaffet habe, wie man ihn dessen fälschlich beschuldiget. (in der Histoire de l'Academie Royale des sciences et belles lettres. Berlin. Annèe. 1748.

ad §. 1663.

1) Wieghorst de iniqua expulsione Ottonis IV. Lips. 1690.

2) Abhandlung eines aufrichtigen Publicisten von Absetzung eines Römischen Kaisers. 1759. 4.

ad §. 1667.

1) Henr. Cocceji de Guarantia.

2) Fried. Lud. Walth. de Freudenſtein Diſſ. de firmamentis conventionum publicarum. Gieſs. 1709.

3.) (Neyron) Eſſay hiſtorique et politique ſur garanties. à Goetting. 1777. 8.

III.

Litterarische Nachricht, von den — de Analogia Iuris publici handelnden Schriften.*)

Der Herr geheime Justitzrath Pütter sagt in seiner Litteratur des deutschen Staatsrechts am unten angeführten Orte: „Von der Analogie des Staatsrechts ist meines Wissens noch „keine eigene Abhandlung geschrieben. Wohl „aber giebt es Schriften von der Rechtsanalogie „überhaupt, die auch hier zu Rathe gezogen „werden können.„

Ich

*) s. Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts, Theil 3. S. 95.

Ich will also, nachdeme seit der Zeit jene Lücke in unserer Staatsrechts-Litteratur ausgefüllet worden ist, von der Analogie überhaupt, und der Analogie des deutschen Staatsrechts insonderheit folgende litterarische Nachricht ertheilen:

I. Von der Analogie überhaupt.

In jedem Felde der Wissenschaft sind Dunkelheiten, welche erst durch die Fackel der Analogie erleuchtet und aufgekläret werden müssen.

Die Analogie setzt eine Vergleichung mehrerer Dinge voraus welche uns in den Stand setzen muß, zu bestimmen, ob diese Dinge einander ähnlich, oder von einander verschieden sind. Es ist ohnmöglich – sagen die Philosophen *) sich von durchaus ähnlichen oder verschiedenen Dingen einen Begriff zu machen. Daher entstehet folgendes Grundgesetz: Man erwirbt sich destomehr sicherere und deutlichere Kenntnisse, je mehrere Aehnlichkeiten und Unterschiede man in seinen Gegenständen beobachtet; folglich

*) s. Cossius neueste philosophische Litteratur. 8. St. S. 13.

folglich sind dieses die einzigen sichern Fortschritte im Denken:

1) unter dem Anschein nach noch so ähnlichen Dingen, Unterschiede; und

2) unter dem Anscheine nach noch so verschiedenen Dingen Aehnlichkeiten zu bemerken. —

Die Aehnlichkeit besteht in der Uebereinstimmung vieler Merkmale, und durch die Beobachtung der Abweichungen und Uebereinstimmungen erwirbt man sich eine analogische Erkenntniß, welche in allen Fächern der Wissenschaften von der größten Wichtigkeit ist. Es verdienen hierüber hauptsächlich folgende Schriften nachgelesen zu werden:

1) Philosophische Gespräche. 2. Theile. (Berlin 1780.) zweites Gespräch: von der analogischen Erkenntniß,

2) Die Schriften über die Analogia fidei, S. Scripturae.

3) Eine merkwürdige Betrachtung von der Art, wie der Arzt durch die Analogie und Induction schließt von Zimmermann (in seinem Buch von der Erfahrung in der Arzneykunst. 4. Buch. 2. Cap. S. 357. ff.)

4) Das, was über die Analogie der Geschichte geschrieben worden ist. J. B. Robertson's

Ver-

Vergleichung der alten Deutschen mit den jetzigen Americanern. (in der Geschichte Kais. Carl V. 1. Bd und die von Hegewisch in seinem Versuch einer Geschichte Kaiser Carls des grossen Einleit. S. 3. sqq. dagegen gemachte Einwendungen.„

II. Von der Analogie der Rechte.

Dem Rechtsgelehrten kommen sehr viele Fälle vor, welche durch Gesetze, und Observanz nicht bestimmet sind, und daher durch Vergleichung mit andern ähnlichen Fällen, die durch Gesetze und Herkommen ihre Bestimmung erhalten haben, erst erörtert und entschieden werden müssen.

Da nun zu dieser analogischen Entscheidung in ausserordentlich vielen öfters sehr wichtigen Fällen recurriret werden muß; so verdienet neben den Gesetzen und Herkommen die Analogia Iuris, als Haupterforderniß eines gründlichen Rechtsstudiums angesehen und erwogen zu werden. Es handeln hievon folgende Schriften:

1) Io. Ge. Kulpis oratio de Analogia Iuris, in ej. Diss. p. 1011. sqq.

2) Io.

2) Io. Iac. *Hoefler* Diss. jurisprudentiae analogicae fundamenta Altd. 1742.

*) Der Verfasser war am 22ten Febr. 1714. zu Bezenstein im Nürnbergischen gebohren. Von 1767. bis 1775. herzoglich = Braunschweig = Wolfenbüttelscher Subdelegatus bey der Kammergerichts = Visitation zu Wetzlar. Er starb am 22ten Februar 1781. in Helmstädt als geheimer Justitzrath und ordentlicher Professor der Rechte, nachdem er eben das 67ste Jahr seines Lebens vollendet hatte.„

s. Allg. D. Bibl. Bd. 45. S. 624.

3) Dan. Nettelbladt Diss. de Decisione Casuum secundum analogiam. Halae 1751.

4) Von der Rechtsähnlichkeit, (Analogia Iuris) in den neuesten Manchfaltigkeiten, meistentheils Jurist. Innhalts. (Nördlingen 1776.) S. 201 - 207.

* In diesem kleinen Aufsatz heißt es:

a) „Die Analogia Iuris bestehet in dem gan-
„zen System der Rechtslehre. Was
„diesem nicht zuwider ist, sondern damit
„verbunden werden kann, ohne daß ein
„a — a herauskomme, ob es schon we-
„der in den Gesetzen, sie seyn nun geschrie-
„bene

„bene oder ungeschriebene Gesetze, ausdrücklich gegründet ist, noch daraus unmittelbar und durch richtige Schlüsse hergeleitet werden kann. — Von diesem sagt „man: es werde nach der Analogie des „Rechts behauptet. Und ferner

b) „Analogie in der Rechtslehre ist eben so, „wie in der Gotteslehre, ja in allen andern Wissenschaften, eigentlich nichts anders, als was man sonst die Regel „nennt; — dasjenige, wofür die Vermuthung streitet, und wofür in zweifelhaften Fällen die Auslegung gemacht „werden muß.

c) „Wo ausdrückliche Gesetze die Entscheidung geben; wo ein gültiges Herkommen „vorhanden ist; wo aus beeden richtige „Schlüsse gefolgert werden, da hat man „eigentlich gar nicht nöthig, zur Analogie seine Zuflucht zu nehmen.„

III. Von der Analogie des deutschen Staatsrechts insonderheit.

Ueber die Analogie des deutschen Staatsrechts trift man in ältern Schriften und publicistischen Werken wenig befriedigende Belehrungen an.

Erst, nachdeme man in neueren Staatsschriften sich öfters auf die Analogie des deutschen Staatsrechts zu berufen angefangen hat, sind die Staats-Rechtslehrer darauf aufmerksamer geworden, und haben in ihren Lehrbüchern etwas davon, wiewohl meistens ganz kurz, zu erwehnen für nöthig angesehen.

Hieher gehören also:

A) Lehrbücher über das deutsche Staatsrecht.

1) I. St. Pütter Institutiones Iuris publici. (Ed. 2. Goett. 1776.) §. 48.

*) Die analogische Entscheidung tritt, nach Püttern, im deutschen Staatsrechte alsdann ein, wann: „quid justum circa rem quam„dam sit, singulari lege vel observantia „non definitum, sed *ex comparatione* cum „alia re simili, legibus aut observantia de-

„finita, per bonam consequentiam colligi „potest. —„

2) Johann Jacob Mosers erste Grundlehren des deutschen Staatsrechtes. (Ulm, Frankf. und Leipz. 1776.) S. 14. Cap. 2. §. 12.

*) Dieser sagt: Wo es auch an einem Herkommen ermangelt, gründet man sich auf die Analogie eines derer vorbesagten Gründe; (nemlich der Reichsgrundgesetze, des Herkommens, oder der besonderen Verträge) das ist: Entweder man ziehet aus einem in demselben befindlichen allgemeinen Satz besondere Folgen, und wendet selbige auf einzelne Fälle an, oder man schliesset aus einem in einem Gesez oder Vertrag ꝛc. ausgedruckten Fall auf einen andern, demselben ähnlichen, aber in dem Gesetz ꝛc. nicht ausgedruckten Fall.

3) Maijer weltl. Staatsrecht. Th. 1. S. 13.

4) v. Selchow Element. Iuris publ Der §. 47. et 48. handeln: de Analogia Iuris publici.

a) Herr von Selchow sagt: „Tertius tandem fons juris publici in analogia quaerendus est, qua decisio legis vel observantiae ad aliam visionem, lege non comprehensam,

ob

ob rationis, vel indolis negotiorum, similitudinem adplicatur.

b) Im §. 48. giebt er die Fälle an, in welchen auf die Analogie des Staatsrechts nicht gebauet werden kann.

B) Grössere Werke vom deutschen Staatsrecht.

1) Johann Jac. Mosers grösseres deutsches Staatsrecht. T. 2. p. 272.

2) Ebendesselben Tract. von Deutschland überhaupt. Kap. XXV. S. 518 - 521.

* Moser handelt hier in 6. §phen. 1. von der Analogie. 2. Deren Nothwendigkeit in D. Staatssachen. 3. Nöthige Vorsicht dabey. 4. Ob der Kayser, oder die Stände, die Vermuthung für sich haben? 5. Ob die Landesherren oder die Unterthanen? 6. Streit über diese Analogie.

C) Alphabetische Werke vom Staatsrecht.

f. Repertorinm des deutschen Staats- und Lehenrechts. (Neueste Ausgabe von Dr. Heinr. Godfr. Scheidemantel. 1. Th. voc. Analogie. S. 137. 138.

a) Dieser Artikel ist neu, enthält aber nur 3. Paragraphen. 1. Erklärung der Analogie. 2. Nothwendigkeit und Absicht in deutschen Staatssachen. 3. Erforderliche Eigenschaften.

b) In Schnaubarts Neuest. Jurist. Bibl. 1. Bd. S. 464. heißt es: Dieser Artikel ist überaus unvollständig. Die einzelnen Regeln hätten mit praktischen Beyspielen, und der ganze Artikel mit triftigen Allegaten versehen werden sollen. Das Moserische grössere und neuere Saatsrecht, der Tract. von Deutschland, Eccards Hermeneut. Iuris sind hiebey zum Nachlesen zu empfehlen. —

Ich finde an diesem Urtheil nichts auszusetzen, sondern glaube, daß sich unter der Rubric Analogie etwas gründlichers hätte sagen lassen, als in dem angeführten Scheidemantelischen Repertorio geschehen ist.

D) Einzelne Abhandlungen.

1) Joh. Daniel Heinrich Musäus Abhandlung über die Frage: In wie fern Analogie von Reichsrecht auf Landrecht als Quelle des deutschen Territorial-Staatsrechts anzusehen sey? (in seinen Juristischen Beyträgen. Erste Samm-

Sammlung. Altona und Hamburg 1781. Die 3te Abhandlung. S. 52-83.

a) Der Verf. behauptet die Analogie vom Reichsrechte auf Landrecht seye oft, jedoch nur in größern Territorien, eine Quelle des Letztern; nemlich:

A) Wenn sich der Landesherr ohngefehr auf eben die Art zu seinen Landständen, wie der Kaiser zu seinen Reichsständen verhält. §. 9-11.

B) in ähnlichen Verfassungen, welche der Reichs- und Landesregierung gemein sind: 1) in Ansehung der Landstandtschaft, indem Landstände, wie Reichsstände an wichtigen Angelegenheiten Theil nehmen, das Recht der Reichs- und Landesstandschaft gleichen Grund hat, beide auf einerley Art eingetheilt sind, ihre Gerechtsame vieles miteinander gemein haben, die Art auf Reichs- und Landtagen die Geschäfte zu betreiben in vielen Stücken miteinander übereinkommt. §. 12-16. 2) In Ansehung des Hofstaats, besonders in Rücksicht auf die Erb-Hofaemter. §. 17. 3) In Ansehung des Gerichtswesens. §. 18. 19.

 4) In

4) In Ansehung der Lehnsverfassung. §. 20. Endlich giebt es

c) Fälle, wo man von einer solchen Analogie Gebrauch gemacht hat, indem selbst Reichsstände und Rechtsgelehrte sich darauf zu berufen pflegen.

b) In des Herrn Hofrath Schnauberts neuester Jurist. Bibliotheck Bd. 1. S. 330-334. sind wider die Abhandlung des Herrn Professor Musäus wichtige Einwendungen gemachet — und es ist darinn gezeigt worden, daß die Analogie der Reichs-Grundgesetze keine Entscheidungsquelle im Landes-Staatsrechte seyn könne, vielweniger umgewendet.

2) Andreas Ioseph Schnaubert, de Analogia Iuris publici Imperii in fontibus juris publici S. R. I. territoriorum non numeranda. Helmstadt: 1785. 22. S. in 4.

a) Diese Abhandlung ist wider die bejahenden Meinungen Maijers, und Musäus gerichtet, und der Herr Verf. sucht darinn zu beweisen, daß von der Aehnlichkeit des allgemeinen

nen deutschen Staatsrechts, (oder des Reichsrechts) in dem besondern deutschen Staatsrecht einzelner Länder (oder im Territorial-Staatsrechte) kein Gebrauch gemachet werden könne.

s. Schotts Bibl. der neuest. Jurist. Litteratur für das Jahr 1785. S. 125.

b) Eine umständliche Anzeige dieser Schnaubertischen Abhandlung ist zu finden in des Hrn. Prof. Klübers kl. Jurist. Bibliotheck. 1. Bds. 1. St. S. 65-75.

3) Ueber die erstbemeldte Frage: ob analogische Schlüsse vom Reichsrecht auf Landrecht gelten? verdienen noch folgende Schriften nachgesehen zu werden.

a) J. C. Maijer im deutsch. weltlichen Staatsrecht. 3r Bd. Einleitung §. 6.

b) *Pütteri* Institutiones Iuris publici (Ed. 2, 1776.) §. 206.

*) Dieser sagt: Immo vel *Analogia* quaedam inter formulam totius imperii singulorumque Germaniac territorium dudum ob-

servata fuit, ut ea, quae tum in territoriali, tum in Caesareo regimine occurrunt, jura utrobique eadem circiter ratione expedirentur.„ —

c) J. Steph. Pütters Beyträge zum deutsch. Staats- und Fürstenrechte. Th. 1. N. XI. §. 1-5. S. 187-189.

d) Mich. Ign. Schmidts Geschichte der Deutschen. Th. 4. S. 487.

e) Moser von Deutschland überhaupt. Kap 25. §. 6.

f) *Hugo* de Statu Regionum Germaniae. Helmst. 1661.

*) Dieser handelt im ganzen 4. Kapitel: De Regiminis, quo Principes Germaniae suas ditiones administrant, *similitudine* cum ipsius Imperii veteri vel hodierna Republica.„ —

g) Wilh. Aug. Rudloffs Abhandlung von der Aehnlichkeit der deutschen Hofgerichte mit dem Kayserl. und Reichs-Cammergerichte. Bützow 1769.

4) Car. Henr. *Geisler* de Analogia Iuris publici. Vitemberg 1784. 37. S. in 4.

a) Die Staatsrechts-Analogie ist nach Geisler, eine in Staatssachen von ähnlichen oder entgegengesetzten Fällen hergenommene Entscheidung (repetitio juris in re publica a simili vel contrario.)

b) Der Verfasser handelt darinn:

1. Vom Begrif der Analogie. §. 2.
2. Von der Wirklichkeit derselben. §. 3.
3. Wenn Gebrauch davon zu machen. §. 4-8.
4. Was für Regeln hierbey zu beobachten. §. 9. 10.
5. Vom Richter über die Analogie. §. 11.

c) Der Herr Verfasser hat in dieser mit vielem Scharfsinn und einer ausgebreiteten gründlichen Kenntniß unserer deutschen Staatsverfassung geschriebenen Abhandlung den Begriff der Analogie genau angegeben und entwickelt. Er hat überdies seine Grundsätze durch viele passende Beyspiele zu

läutern gesucht, und überhaupt über diese Materie viel Licht verbreitet.

d) Umständliche Beurtheilungen dieser schäzbaren Abhandlung sind zu finden:

1) in Klübers kleiner juristischen Biblio- 1. Bds. 1. St. S. 53 - 65. ingl. S. 73 - 75.

2) in Schnauberts neuester Jurist. Bibliotheck. 3r. Bd. 28. St. S. 605-610.

IV.

Litterarische Nachricht von Panisbriefen. *)

Der Herr geheime Justitzrath Pütter hat in seiner Litteratur des deutschen Staats-Rechts, deren 3r und letzter Theil im Jahr 1783. erschienen ist, von dem Rechte der römischen Kaiser, Panisbriefe zu ertheilen, gar keine Schriften angeführt, obschon Mosers, und Schneidts, Abhandlungen, damals schon hätten nahmhaft gemachet werden können. Ich glaube daher den Liebhabern der Litteratur des deutschen Staatsrechts, vorzüglich aber den Besitzern des allererst gemeldeten Pütterischen Werkes, keinen unangenehmen Dienst zu leisten, wenn ich eine

*) zur Ergänzung der Pütterischen Litteratur des deutsch. Staatsrechts.

eine kurze litterarische Nachricht von dem Rechte der Panisbriefe hier liefere, und dadurch jenen Mangel in der Pütterischen Litteratur abzuhelfen suche.

A) Größere publicistische Werke.

1. *Multz* Repraesentatio Majestatis Imper. Part. II. Cap. 33. membr. 2. §. 2. F. 943.

   *) Primus tamen — sagt *Struv.* in Corp. Iur. publ. p. 418. — Multzius litteras vitalitii a primariis precibus probe distinxit, quem plures fuerunt secuti.

2. Europäischer Herold. 1. Haupthandlung. S. 127.

   *) Doch gehört zu dem Ueberrest — heißt es daselbst — des Kayserlichen Regals in Kirchensachen das Recht der Panisbriefe, oder primarium precum, u. s. w.

3. *Spener* im Deutschen Iure publico. Th. 5. B. 4. Kap. 5. §. 11. not. p. 214.

4. *Struv* Corp. Iur. publici. (Ed. 3. 1738.) Cap. XI. §. 22. pag. 418.

   *) Dieser sagt: Competit hoc Ius Imperatori, ex antiquo Iure et Consuetudine, tanquam supremo Ecclesiarum Advocato in omnibus ac singulis Germaniae Monasteriis, ad id, ut

ut alimenta praebeantur, de praebenda conventuali praesentato, non solum militibus emeritis, sed etiam aliis indigentibus, atque hodie adhuc obtinet.

5, *Pfeffinger* in Vitriario illustrato. Tom. III. pag. 85. 86.

6. Joh. Jac. Mosers, größeres Staatsrecht. 3. Theil, S. 416. u. f.

B) Compendiarische Werke über das deutsche Staatsrecht.

1. Joh. Jac. Mosers erste Grundlehren des deutschen Staatsrechts. (1776. 8.) S. 76.

*) Die seltener vorkommende Panisbriefe — heißt es allda — seynd Kaiserliche Befehle an ein Kloster, wo es hergebracht ist, einem abgelebtem oder anderen niederen Kaiserlichen Hofbedienten eine Layenherrenpfründe, das ist, seinen Unterhalt, oder das Geld dafür lebenslänglich angedeyhen zu lassen.„ —

2. Io. Steph. *Pütteri* Institutiones Iuris publici. (Ed. II. Goett. 1776.)

*) Hierinn ist die Materie von Panisbriefen übergangen worden. Es hat aber der Herr Geh. Justizrath diesen Mangel in der im

Jahr

Jahr 1787. erschienenen 4ten Auflage dieses Buchs, im §. 417. abgeholfen „

3. Io. Henr. Christ. de *Selchow* Elem. Iur. publici Germ. (Edit. nova Goett. 1782.) §. 353.

*) Dieser sagt: Insigne hoc Ius Caesaris ad Concessionem papalem numquam restrictum est; sine dubio tamen ad normam observantiae tantum, sive coenobium sit immediatum, sive mediatum, exercetur.

4. Ge. Ludw. *Boehmer* Principia Iuris Canonici. (Ed. 3. 1774.) §. 543.

*) Differt ergo—sagt er—jus primariarum precum a *rescriptis* de alimentaria provisione, alicui ex bonis ecclesiae porrigenda, quae panis-Briefe vocantur. „ —

5. Jo. Steph. Pütters histor. Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des D. Reichs. Th. 3. S. 207. und 208. 2te Aufl. 1788.)

*) Daß es (das Recht der Panisbriefe) sagt dieser berühmte Publicist — für alle Stifter und Klöster in ganz Deutschland jemals ein allgemeines Recht gewesen sey, läßt sich deswegen nicht behaupten, weil weder ein Reichsgesetz darüber vorhanden, noch ein allgemeines Herkommen erweißlich ist, da von vielen Orten im Gegentheile

sich

sich beym Nachsuchen hervorgethan hat, daß daselbst nie dergleichen in Uebung gewesen.

C) Andere publicistische rc. Werke.

1. Jo. Peter Ludewigs vollst. Erläuterung der guldnen Bulle. 1. Theil (Frf. 1716. 4.) S. 547.

*) Allda heißt es: „Gleiche Antwort verdienet das Recht der Brod- oder *Panis*-Briefe, nach welchen die Kaiser alte abgelebte Soldaten oder andere verdiente Leute, als Pfründner oder praebendarios denen reichern Klöstern zugeschicket, daß sie solchen Unterhalt geben müssen. So gar, daß man damals auf die Dürftigkeit und nicht auf die Geistlichkeit gesehen u. s. w. — Ohngeachtet man nun verschiedene Exempel und Gründe findet, nach welchen auch die deutschen Kaiser mit dergleichen Panisbriefen verdiente Leute versehen können: so kann doch auch dieses, obangeführter Ursachen halben, denen Reichs-*Vicariis* nicht zugegeben werden. Man s. auch den zweyten Theil S. 641. allwo der Verf. das Recht, Panisbriefe an weibliche Reichsklöster

klöster zu verleihen, der R. Kaiserin beylegt. — „

2. Io. Petr. *Ludewig* Iura Valetudinarii militum emeritorum. (der Invaliden-Häußer.) Halae 1706. pag. 84. und 85..

*) Ludewig sagt: Id *omni aevo* habuit Imperator, ut invalidos milites atque rerum administros, monasteriis commendaret ad praebendorum largitionem. Turpiter cum hoc jure plerique confundunt preces primarias, quibuscum nihil habet commune. Praeterea scrupulus animis doctorum est evellendus, qui causam rei vel in privilegio ponunt pontificis Romani; vel in eminentia imperatoris. Utrique in errore versantur, cum certissimus sim, supremis Ecclesiarum patronis id relictum esse, ut mitterent emeritos clientes, qui *pauperum Quartae* participes redderentur. s. auch die dazu gehörigen Erläuterungen lit. f) g) h) et i) —

3. Io. Petr. *Ludewig Histor*, Iur. valetud. Emeritorum. Cap. XII. (in Opusc. miscell. Tom. II. p. m. 304.

*) Diese Abhandlung enthält vermuthlich mit der vorhergehenden einerley, und ist nur eine

eine vermehrte und verbesserte Auflage derselben.

4. *Brand* Diss. de Iure Caesareo primar. precum. Cap. 1. §. 3. fol. 4.

5. Mich. Ign. Schmidts Geschichte der Deutschen. 2. Th. S. 185.

*) Sonst findet man auch — sagt dieser, (unter den Ottonen) Spuren von Laienpräbenden. Da ein Theil der Kirchengüter den Armen sollte gegeben werden: so wurde manchen ein beständiges Allmosen angewiesen; welches, wie dasjenige, das den Canonicis gegeben ward, den Namen einer Präbend erhielt. — Auch die Klöster hatten sehr oft dergleichen Laienpräbenden. Auf diese Präbenden ertheilten hernach die Kaiser ihre sogenannten Panisbriefe. u s. w. Man s. auch den 4. Theil (Ulm 1781.) S. 605.

6. Reichsprälatisches Staatsrecht. 1. Th. Kempten 1785. (allwo im 5ten Kapit. §. 1. num. 20 - 31. pag. 538 - - 549.) umständlich von Panisbriefen gehandelt wird.

Die bey diesem ersten Theil befindlichen Beylagen N. XXIX. XXX. und XXXI. enthalten

3. Panisbriefe von den Kaisern Friedrich III. Franz I. und Joseph II. s. S. 739-744.

D) Alphabetische Werke vom deutschen Staatsrecht.

1. *Du Fresne* Glossar. med. et infim. latin. voc. *Oblati.* Tom. IV. col. 1277. sq.
2. *Wehner* Observatt. pract. voc. **Panisbrief.**
3. *Besold* Thesaur. practic. v. *primariae preces.*

   *) **Wehner** und **Besold** halten das Recht der ersten Bitte und das Recht der Panisbriefe für einerley.

4. *Speidelius* in Speculo Notabilium, voce **Panisbriefe**
5. **Buders** Repertorium Iur. publici et feudal. voc. Panisbriefe fol. m. 927.

   *) Die von dem seel. **Scheidemantel** besorgte neue Ausgabe dieses Repertorii geht erst bis auf den Buchstaben K. und enthält also noch nichts von Panisbriefen.

E) Urkunden-Sammlungen.

1. *Besold* in Docum. rediviv. Monaster. Würtemberg. (Ed. 4.) p. 349.

*) Die

*) Dieser führt daselbst einen kaiserlichen Panisbrief vom 13. Aug. 1550. an das Kloster Anhausen für den kaiserlichen Kanzleischreiber Matthias Paul Stroßberger an.

2. De *Ludewig* Reliquiae Mstor. Tom. IX. pag. 701 - 703.

*) Dieser hier vorkommende Panisbrief von Carl IV. von Jahr 1360. wird insgemein für den ältesten gehalten.

3. Ad. Fr. *Clasey* in Collect. Anecdotor. n. 16. p. 34. n. 117. p. 194.

4. Ein Panisbrief von K. Rudolph ap. Pfeffinger. T. III. p. 86.

5. Neue Staatskanzley. T. II. p. 499.

*) s. daselbst ein kaiserl. R. H. Raths-Decret an den Prälaten zu S. Georg in Augspurg; eine Laienpfründe betreffend.

6. Reuß T. Staatskanzley. 2. Th. (Ulm 1783.) S. 288 - 291.

*) Daselbst befindet sich das merkwürdige Königl. Preußische Rescript an die Halberstädtische Regierung, einen Kaiserlichen Panisbrief auf das Nonnenkloster Adersleben betreffend, vom 3. Maj 1783.

Anmerkung: Mehrere dergleichen Urkunden sind in den einzelnen Abhandlungen von Panisbriefen, welche ich nunmehr anzeigen werde, zu finden.

F) Einzelne Abhandlungen vom Recht der Panisbriefe.

1. Joh. Jac. Mosers Dissert. von dem Recht der Römischen Kaiser, Panisbriefe auf die Stifter und Klöster im H. R. R. zu ertheilen. (in seinen Miscellaneis Iuridico-historic. 1. Th. (Frankf. und Leipz. 1729. 8.) S. 1-34.

a) Alle Publicisten — sagt Moser in §. 1. tractiren diese, doch ein so grosses Kaiserliches Rerservat enthaltende, Materie sehr seichte, und berühren sie meistens kaum nur mit wenigen Worten, dahero ich um so nöthiger und nützlicher gehalten habe, die Natur dieses Rechtes, so viel möglich, umständlich und gründlich zu untersuchen.

b) Innhalt dieser Dissertation:

§. 1. Was Panisbrief seyen? 2. Von deren Benennung 3. Zwey Exempel davon. 4. Deren Unterschied von denen primariis precibus. 5. Ursprung, und 6. Grund dieses Rechts. 7. Welches keinem päbstlichen Privilegio zuzuschreiben

ben ist. 8. Der Kaiser kann dieses Recht auch mediate exerciren. Von anderen Fragen remissive. 9. Wann der Kaiser vor der Präsentation des Panisbriefs stirbt. 10. Ob dieses Recht auch der Kaiserin; 11. dem Römischen König; und 12. denen Reichsvicariis zukomme? 13. Dieses Recht competiret dem Kaiser bey allen Stiftern. 14. auch denen weiblichen; 15. Mediaten, und 16. nicht nur reichen Stiftern. 17. Ob es der Kaiser nur habe, wo er es vor dem Westphälischen Frieden exerciret? 18 Ob er es noch habe, wo er es lange nicht mehr, oder gar nie exerciret? 19. Wie der Kaiser nur eine Person bey jedem Stift zu präsentiren habe? 20. Ob einer Person Panisbriefe auf mehrere Stifter gegeben werden können? 21. Der Kaiser kan Panisbrief geben, wem er will. 22. nicht nur alten und emeritis; 23. oder nur Soldaten; 24. oder nur Armen. 25. Ob auch Geistlichen? 26. Eines Stifts Schuldigkeit in Ansehung der Panisbriefe. 27. Sonderlich wegen des Unterhalts der präsentirten Person. 28. Welcher nicht geringer seyn darf, als der Conventualen. 29. Dagegen in gewissen Fällen auch damit vorlieb zu nehmen. 30. Wie ein zwischen dem Stift und Praesentato super sustentatione entstehender Streit zu schlichten

 seye;

seye? 31. Wider Willen kann beederseits statt des würklichen Unterhalts nichts anders gefordert oder gegeben werden. 32. Ob die Panisbriefe einem anderen cediret werden können? 33 Wie man eines Panisbriefes verlustiget werden könne? 34. Die Panisbriefe sind noch in usu. 35. Von deren Form und Tax. —

c) Mosers Grundsätze: Nach ihm steht dieses Recht dem Kaiser, als Schirmherrn und Vogt der Kirche, in allen und jeden Stiftern im Reiche, mediaten, und immediaten, evangelischen und katholischen, weiblichen und männlichen zu, und es kommt gar nicht darauf an, ob es der Kaiser vor dem Westphälischen Frieden, oder in vielen Jahrhunderten nicht, bey einem Kloster ausgeübt habe. Denn dieses Recht, als res merae facultatis, kann auch durch den allerlängsten Nichtgebrauch nicht verlohren werden, und da die Reichsgesetze nichts darüber festsetzen, muß es in weitester Ausdehnung angenommen, und die Verfügung des westphälischen Friedens, in Absicht des juris primariarum precum, kann nicht auf die Panisbriefe angewandt werden. s. Allgem. D. Bibliotheck. B. 62. S. 313.

d) Diese

d) Diese Abhandlung befindet sich auch verbessert in Mosers grössern Staatsrechte. Th. 3. S. 416. u. f. Ferner in dem Tractat von den Kais. Regierungsrechten und Pflichten. S. 515. u. f.

Dieser verdienstvolle Publicist hat hierinn sowohl, als noch mehr in einer neuern Abhandlung vom Jahr 1775. in verschiedenen Punkten seine Meinung geändert, welches ihm, wie Herr geheime Rath bemerkt, keineswegs zum Vorwurf gereichen kann.

f. Allg. deutsche Bibliotheck. Bd. 62. S. 330.

2. L. B. de Cramer Obſervatt. Iuris univerſi. Tom. V. (1769.) Obſ. 1358. „de non confundendo Iure litteras hypoſtaticas ſive alimoniales concedendi, cum Iure primariarum precum.

3. *Schneidt* (Hofrath und Professor in Würzburg) historische und rechtliche Abhandlung von denen sogenannten Leyherren-Pfründen oder Panisbriefen. (beym Freyherrn v. Cramer am allererst angeführten Orte. S. 347-376.

a) Diese Abhandlung ist, wie aus dem §. 12. derselben erhellet, nach dem Jahr 1761. geschrieben worden. Der Verf. sagt

gleich im §. 1. Es ist meines Wissens sehr weniges, oder noch gar nichts ausführliches von dieser Materie zum Druck befördert worden." — Mosers ältere Abhandlung scheint ihme also ganz unbekannt gewesen zu seyn.

b) Innhalt dieser Abhandlung: Sie begreift in X. Abschnitten und 40. §phen folgendes in sich: 1. Abschnitt: Was eigentlich unter denen Panisbriefen verstanden werde. 2. historisch-diplomatische und archivalische Nachrichten von denen Leyherrn-Pfründen. 3. Aus was für einem Grund dieses Recht herfließe? 4. Wem dieses Recht zustehe? 5. Gegen wen dieses Recht ausgeübet werde? 6. Weme dergleichen Leyenpfründen verliehen werden? 7. Was für ein Recht einem dergleichen Leyenpfründner zugehe? 8. Was einem Leyherrn-Pfründner zu verrichten obliege? 9 Wer Richter in strittigen Leyherrn-Pfründen seye? 10. Von Erlöschung dieses Rechts.

c) Grundsätze des Verfassers.

Er giebt diesem Rechte keine allzugrosse Ausdehnung, sondern sucht es in die gehörigen

Schran-

Schranken zu weisen. Z. B. in den §. 30. heißt es: Belangend die Frage: „ob auch dergleichen „Panisbriefe bey Klöster A. C. statt finden? „so glaube, solche mit Nein! beantworten zu „dörfen, dann da diese Klöster ihre geistliche „Natur abgeleget, und weltlich, ja! per In- „strum. Pac. Westph. landesherrlich geworden, „und in Gefolg dessen von dem Landesherrn zu „beliebigem Gebrauch verwendet werden, so he- „bet sich der Grund dieses Rechts, nemlich die „Advocatia Ecclesiae, und wird durch das Ter- „ritoriale ersticket, welches ich auch von denen „durch catholische Herren saecularisirten oder ein- „gegangenen Stiftern mir zu behaupten ge- „traue.„

4. Johann Jacob Moser von des Kaisers Rechte Laienherren-Pfründen oder Panisbriefe zu ertheilen. (in s. Abhandl. verschiedener besond. Rechtsmaterien. St. V. (1775.) S. 165. u. f.

a) Diese Abhandlung enthält, nur vermehrt, berichtiget und verbessert, alles dasjenige, was in den ältern Moserischen Schriften von Panisbriefen gemeldet worden ist.

b) Unter andern sind darinn überaus viele Beyspiele von Reichs-Hofraths-Bescheiden angeführt, wodurch ganz unwidersprechlich bewiesen wird, daß der R. H. Rath selbst nur lediglich auf das Herkommen diese Befugniß gegründet, und nicht anders, als wenn dieses bewiesen worden, die Panisbriefe ertheilet habe.

5. Joh. Jac. Mosers rechtliches Gutachten das kaiserliche Recht, Panisbriefe zu ertheilen, betreffend. v. Jahr 1781. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 2. S. 197. bis 224.)

a) In diesem Gutachten wird die Frage beantwortet: ob der Kaiser befugt sey, wenn ein Gotteshaus schon 50, 60, bis 100. und mehrere, oder wenigere Jahre keinen Laienpfründner, oder sogenannten Panisten gehabt hat, von solchen Jahren einen Ersatz retro zu fordern? welche, wie billig, verneinet wird.

Der Herr Verfasser hat hiebey gelegenheitlich noch andere Punkte mit berührt. Er nimmt unter andern, als eine ungezweifelte Wahrheit an, daß das Recht der Panisbriefe lediglich auf dem Herkommen, und zwar nicht einem allgemeinen, sondern jedes Stifts Local- (oder Particular-)

ticular=) Herkommen, als seinem einzigen Grunde beruhe — also an allen den Orten, wo es vorhin nicht ausgeübet worden, auch gar nicht statt finde; auch daß dieses Recht nicht nur in keinem evangelischen Stifte, sondern auch selbst in den meisten katholischen, besonders mittelbaren, Klöstern nicht hergebracht sey.

s. Allgemeine deutsche Bibliothek. B. 62. S. 323 - 325.

6. Essai sur les Oblats, sur les Moines - laics, sur les lettres de pain, Panisbriefe; par un Iuris Consulte de Baviere; a Münich 1783. 40. Seiten in 8. (auch in des Herrn Hofr. Reuß d. Staatskanzl. Th. 5. S. 30 - 62.)

a) Als im Jahr 1783. der Kaiserliche Hof anfieng, ohne Rücksicht auf die Observanz, Panisbriefe für kaiserliche Hof= und Kanzleibediente auf eine Menge un= und mittelbarer Stifter, Gotteshäuser und Hospitäler zu ertheilen; so veranlaßte dieses grosse Bewegungen unter den Reichsständen, und brachte auch verschiedene Schriften über das kaiserliche Recht der Panisbriefe hervor.

b) Herr Schott in der Bibliotheck der neuesten Jurist. Litteratur für das Jahr 1783.

sagt

sagt diese Schrift seye in **Berlin**, bey Langen, herausgekommen. Er urtheilt folgendergestalt davon:

„Diese merkwürdige, nach **Mosers** und „Schneidts Arbeiten über eben diesen Gegen-„stand keinesweges überflüssige Schrift, scheint, „obgleich mit keinem Worte etwas davon er-„wähnt ist, durch gewisse ganz neue Versuche „des kaiserlichen Hofs sogar mittelbare unter „landesherrlicher Hoheit stehende Klöster mit „Panisbriefen zu beschwehren, veranlaßt zu „seyn, und mit dem Vortrage und der Manier „eines berühmten Berliner Staatsschriftstellers „viel Aehnlichkeit zu haben. Der Verf. zeigt „gründlich, daß das kaiserliche Recht, Panis-„briefe zu ertheilen, lediglich aus dem Grunde „der Stiftung und der Gewohnheit der Fränki-„schen, Englischen, und Deutschen Könige in „mittlern Zeiten, theils die von ihnen gestifteten „Klöster Layen in Lehn zu geben, theils Layen „(Oblatis, Layen-Mönchen) ihren Unterhalt „darauf anzuweisen, herkomme; daß es daher „den Kaisern heut zu Tage nur in denen ehemals „von ihren Vorfahren gestifteten Reichsunmit-„telbaren (nicht aber in allen unmittelbaren, „und gar nicht in landsäßigen) Klöstern zustehe;

„daß

„daß die Landesherren schon im XVI. und XVII.
„Jahrhunderte dergleichen Eingriffen in ihre
„Landeshoheit würksam widersprochen haben;
„daß bey dem Widerspruche eines Mediat-
„Klosters nicht der Reichshofrath etwas erken-
„nen, oder verfügen dörfe, sondern die Sache
„vom Kaiser nur mit dem Landesherrn des Klo-
„sters abzumachen sey. —„

s. auch Reuß D. Staatskanzley. 5 Th. S. 17. und 18.; und

Allg. deutsche Bibliotheck. B. 62. S. 315. bis 318.

c) Als Verfasser dieser Abhandlung ist der Herr geheime Rath von Steck in Berlin bekannt geworden, welcher sie auch seinen im Jahr 1748. erschienenen Essais sur quelques sujets interessans pour l'homme d'etat et de lettres. N. 2. p. 15-29. mit einigen Veränderungen und Zusätzen einverleibet hat.

d) Im Jahr 1784. ist diese Schrift ins Deutsche übersetzt worden, unter dem Titel: Die Panisbriefe, aus der Französ. Urschrift eines Deutschen Rechtsgelehrten. 1784. 52. S. in 8.

s. Hartlebens Anzeig. der Jurist. Litteratur. 1784. 3. Th. S. 369,

7. Das Recht Brod- oder Panisbriefe zu geben, ob solches auch bey evangelischen mittelbaren Stiftern statt habe, untersucht von D. Heinr. Aaron Spittler. 1783. 6. Bogen in 4.

a) Ein Auszug aus dieser Schrift befindet sich in Reuß D. Staatskanzley, Th. 5. S. 19-29.

b) Diese Spittlerische Abhandlung zeichnet sich vornehmlich durch folgende Hypothese aus: „In den mittlern Zeiten seye das „Ius primariarum precum und das Recht der „Panisbriefe miteinander verwechselt, oder „vielmehr unter jenem Namen die doppelte „kaiserliche Anweisung auf Klöster, 1) „geistlicher und statutenmäsiger Perso„nen, welches das Recht der ersten „Bitte im strengsten Verstande, 2) „weltlicher Personen, welches das Recht „der Panisbriefe wäre, verstanden wor„den.„

Diese Verwechslung habe bis auf den westphälischen Frieden fortgedauert, daher darinn des Rechts der Panisbriefe nicht besonders gedacht, sondern dasselbe unter dem Recht der

erſten

ersten Bitte mit begriffen worden sey. Darum müsse auch vor dem im westphälischen Frieden (A. V. §. 18. und 26.) bestimmten Rechte der ersten Bitte auf das Recht der Panisbriefe ein analogischer Schluß gelten, und was bey jenem Rechtens ist, auch bey diesem angewendet werden können, u. s. w.

Der Kaiser seye solchergestalt befugt auch auf mittelbare evangelische Stifter Panisbriefe zu ertheilen, in so ferne er sich den ersten Jänner 1624. (ein gewiß äusserst seltener Fall!) im Besitze dieses Rechts befunden habe, jedoch mit der Einschränkung, daß das Stift seinen ordentlichen Convent, seine besondere Oekonomie, eigene Einkünfte, und Verwaltung habe, und ganz vor sich selbst bestehe — daß der Landesherr nicht ordentlicher Collator der Präbenden sey. ꝛc.

Wider diese Spittlerische Hypothese sind sehr erhebliche Einwendungen gemachet worden.

Von dem Herrn Hofr. Reuß in der D. Staatskanzley. Th. 5. S. 3 17. und

Von dem Herrn geheimen Rath v. Döhm in der allg. deutsch. Biblioth. B. 62. S. 318. bis 323.

c) M. sehe noch weiters davon: Allg. Jurist. Bibl. III. B. 2. St. S 396. Schotts Bibl.

Bibl. der neuest. Jurist. Litteratur für das Jahr 1783. S. 400. und 401.

Schnauberts neueste Jurist. Bibliotheck. 3. Band. S. 193. 194.

8. Joh. Aug. Reuß kurze Nachricht von dem kaiserlichen Recht, Panisbriefe zu ertheilen (in seiner deutschen Staatskanzley. Th. 2. Ulm 1783. S. 190-197.

a) Darinn werden folgende 4. Fragen beantwortet:

1) Ob der kaiserliche Hof berechtiget sey, von Klöstern, in welchen seit mehrern Jahren dieses Recht nicht ausgeübt worden ist, vor die verflossene Zeit einen Ersatz an Geld zu fordern. (Hierüber ist das oben Num. 5. erwehnte Moserische Gutachten ausgestellet worden.)

2) In welchen Klöstern und andern geistlichen Stiftungen das Recht, Panisbriefe zu ertheilen, dem kaiserlichen Hof zustehe, oder was der wahre Grund dieses kaiserlichen Rechts sey? Und

3) insbesondere: ob dasselbe dem Kaiser auch in evangelischen, zumal eingezogenen, Stiftungen noch zustehe? Auch

4) ob

4) ob der Kaiser den geistlichen Stiftungen, welche zu Annehmung der Panisbriefe verbunden sind, auferlegen könne, den Laien-Herrnpfründnern statt des Naturalgenusses eine gewisse Geldsumme (Absentgeld) zu bezahlen?

9. Etwas von Panisbriefen für das des Staatsrechts nicht kundige Publikum. Braunschweig und Wolfenbüttel 1783. 1 und ein Viertels Bogen in Oktav. (von Hübener, Syndicus zu Peina.)

a) Ist vorzüglich für Zeitungsleser, nicht für Rechtsgelehrte geschrieben. In dieser Absicht — sagt Herr v. Dohm in der allg. deutschen Bibl. B. 62. S. 325 326. — ist diese kleine Schrift auch ganz gut, obgleich etwas zu unvollständig, und die Hauptfragen zu wenig berührend 2c.

b) Auch den sachverständigen Gelehrten, wenn er gleich übrigens die Schrift selbst gar wohl entbehren kann, wird die vielleicht noch unbekannte Nachricht (S. 7.) daß der jetzige Kaiser einem Frauenzimmer einen Panisbrief auf ein gewisses Benedictiner Mannskloster gegeben hat, nebst einem (in der Hauptsache und bedeutenden

Umständen von den ältern Formularen nicht abweichenden) Panisbrief v. J. 1783. angenehm seyn.

s. Schotts Bibl. der neuest. Jurist. Litteratur für d. Jahr 1784. S. 227. 228.

10) Das Recht der Brodbriefe und der ersten Bitte ist ein Reservat des Kaisers, gegründet in einem alten Reichsherkommen, beschaffen wie andere aus des Kaisers Machtsvollkommenheit herfliessende Vorrechte, erörtert in dem Religions- und in dem Westphälischen Frieden, anwendbar bey un- und mittelbaren Stiftern, Klöstern, und allen übrigen geistlichen Stiftungen, vereinbart mit dem heutigen Gebrauch, und mit den verschiedenen Meynungen eines Brandt, Schneidt und Spittler. — 1784. 6. Bogen in 4to.

a) Von dieser Schrift befindet sich ein Auszug mit Anmerkungen in Dr. Carl Friedr. Häberlins ausführl. Nachrichten von den bey der allgem. Reichsversammlung — — erscheinenden Schriften. (1r Band. (Erlangen 1785.) N. IV. S. 62. - 81.

b) Herr v. Dohm hat diese Schrift in der Allg. Deutschen Bibliotheck nicht mit recensirt.

censirt. s. den 62. Band S. 336. aber Herr Hofrath Schott hat sie in der Bibliothek der neuest. Jurist. Litteratur für d. Jahr 1784. S. 135. 136. angezeigt.

c) Die Grundsätze des Verfassers leuchten schon aus dem weitläuftigen Titel der Abhandlung hervor. In der neuesten Juristischen Litteratur für das Jahr 1784. Erlangen 3. St. S. 481. und 482. heißt es davon:

„Nach der Regenspurger Correspondenz ist „diese Schrift eine der vorzüglichsten. Man „vermisset aber darinn Ordnung und gute „Schreibart, und Recensent gesteht aufrichtig, „daß ihm diese Schrift gar kein Genügen ge„leistet habe. Der ungenannte Verf. baut zu „viel auf analogische Schlüsse, von dem in „Reichsgesetzen gegründeten und durch dieselbe „bestimmten Kaiserlichen Rechte der ersten „Bitte auf die Kaiserl. Brodbriefe, da doch „beyde Rechte so sehr verschieden sind. Er „behauptet, die Macht eines Kaisers, Brod„briefe zu ertheilen, sey vollkommen und unein„geschränkt, ein K. Reservat ohne Restriktion.„

„Wir glauben um so mehr, daß bey K. „Panisbriefen die Hauptsache auf einzelnen

„Observanzen beruhe, und darauf ankomme, ob „die K. Brodbriefe bey dem Kloster, Spital ꝛc. „worauf sie ertheilt werden, in Specie herge„bracht seyn, als ehehin der K. Hof, nament„lich unter K. Carl V. selbst so gedacht hat, „bey Ertheilung der Panisbriefe erst nachsuchen „ließ, ob man solche zu ertheilen habe, oder „nicht. Hieraus mögte sich nun am sicher„sten bestimmen lassen, wem der Beweiß ob„liegt. — „

11. Abhandlung von dem Kais. Rechte, Panisbriefe zu ertheilen, von Carl Bonelli, beyder Rechten Doktorn und k. k. ausserordentlichen öffentlichen Lehrer des österreichischen Staatsrechtes. Wien, bey Kurzbeck. 1784. 1. Alph. 12. Bogen in 4.

a) Diese Schrift, welche unter allen jemals über diese Materie und die dahin einschlagenden Fragen erschienenen Schriften die umständlichste Ausführung enthält, zerfällt in 3. Absätze: 1) Von der Eigenschaft und dem Grunde des kaiserlichen Regals Panisbriefe zu ertheilen; 2) von dessen Umfange: 3) von dessen Würkung. Unter den angehängten 24. Beylagen befindet

sich

sich auch eine Reihe von kaiserlichen Panis-briefen seit Ludwig des Bayern Zeiten.

b) Grundsätze des Verfassers.

Er sucht das kaiserliche Recht der Panis-briefe in dem ausgedehntesten Umfange zu vertheidigen. Es könne, auch ohne ein Herkommen und Besitz vor sich zu haben, sogar auch in mittelbaren Stiftern ausgeübet werden, u. s. w.

c) Wider die Richtigkeit dieser Grundsätze sind sehr erhebliche Zweifel erreget, und aufs neue sehr gut ausgeführet worden von dem Herrn geh. Rath von Dohm in der allg. deutschen Bibliotheck. Band 62. S. 326-335.

d) Man sehe auch hievon Schotts Bibl. der neuest. Jurist. Litteratur für das Jahr 1784. S. 318. 319. und die allgem. Litteraturzeitung vom Jahr 1785. Januar. N. 2. S. 9. und 10.

12. Verschiedene Schriften über das Kaiserliche Recht Panisbriefe zu ertheilen, recensirt von Christian Wilhelm Dohm, (in der allgem. deutschen Bibliotheck. Band 62. (Berlin und Stettin 1785.) S. 311-337.

a) Diese Recension erstrecket sich über die meisten der bißher nahmhaft gemachten Schriften, und kann füglicher für eine eigene Abhandlung über das Recht der Panisbriefe, als für eine Recension angesehen werden.

b) Das Resultat der in dieser Schrift angestellten Untersuchungen verdienet hier allerdings umständlich angeführet zu werden:

I. Der rechtliche Grund, auf dem das Recht des Kaisers, Panisbriefe zu ertheilen, itzt allein beruhet, ist das Herkommen. Nur da kann dessen Ausübung verlangt werden, wo bewiesen worden, daß auf ein Stift, ohne zu merkliche Unterbrechung, wirkliche Layenbrüder cum effectu angewiesen worden, nicht aber nur in der Reichscanzley Panisbriefe ausgefertiget sind, die nie zur Wirkung gekommen, vielleicht nie präsentiret wurden.

II. Der historische Grund ist wahrscheinlich das von dem Stifter sich vorbehaltene oder genommene Recht, nebst der Befugniß des Regenten überhaupt, wobey auch

auch die Advocatie der Kirche zuweilen mit angeführt seyn mag.

III. In Deutschland ist vermuthlich seit Abgang der Carolinger, dieses Recht sehr selten, an vielen Orten überall niemals ausgeübt, und wenigstens seit der Reformation so ungewöhnlich geworden, daß sich die Idee davon ganz verlohren, und man auch bey dem Westphälischen Frieden nicht daran gedacht hat, dessen Bestimmung in Absicht des Iuris primar. precum also auf die Panisbriefe nicht gezogen werden kann.

IV. In evangelischen Stiftern, deren Natur ganz verändert ist, kann dieses Recht überall nicht statt finden.

V. Nur dann ist der Kaiser der gesetzmäßige Richter über die wegen dieses Reservats entstehende Streitigkeiten, wenn dessen Ausübung in einem bestimmten Stifte durch das Herkommen außer Zweifel ist. Im Gegentheil aber muß die Frage: Ob das Herkommen für oder wider dasselbe sey? zwischen dem Kaiser und dem Landes-

herren eines mittelbaren Stifts, auch eben so zwischen ihm und einem unmittelbaren, gütlich ausgemacht, und am Ende, wenn nicht ein Theil überzeugt werden kann, und, wie gewöhnlich, nachgiebt, bleibt die Entscheidung des ganzen versammelten Reichs das einzige constitutionsmäßige Mittel, um eine solche Irrung beyzulegen." —

13 D. Iust. Christian. Lud. de Schellwitz, Solemnia inauguralia — Ern. Godofr. Schmidii — — indicit, et de Caesareo Iure litteras panicales concedendi breviter differit. Ienae 178/. anderthalb Bogen in 4. Und:

De Caesareo Iure litteras panicales concedendi breviter differit — — de Schellwitz, D. Ienae 1785. 2. Bogen in 4.

*) Beyde vorstehende dem Drucke nach verschiedene Schriften sind in so ferne einerley, daß die erste, als Programm zur Schmidischen Doktordisputation herausgekommene nur den Anfang, die zwote hingegen die ganze Abhandlung des gelehrten Herrn

Herrn Verfassers über die kaiserliche Panisbriefe zusammen liefert. Es werden darinnen verschiedene Sätze und Meynungen des Herrn Professors Bonelli in Wien eben so gründlich, als bescheiden, geprüft, und widerlegt.

s. Schotts Bibl. der neuest. Jurist. Litterat. für das Jahr 1785. S. 124. und 125.

Zum Beschluß verdient übrigens auch noch angeführt zu werden:

14) D. Iust. Christi. Lud. de Schellwitz, de dominorum territorialium Iure litteras vitalitii concedendi. Ienae 1784. 2. Bogen in 4.

*) Herr v. Sch. nimmt folgende 2. Hauptrichtschnuren bey Beurtheilung eines dergleichen Landesherrlichen Rechtes an: 1) besondere Verträge und Herkommen; 2) in deren Ermangelung die in Ansehung der kaiserlichen Brodbriefe eingeführten Grundsätze, weil die Landesherrlichen Panis-

briefe wahrscheinlich der Nachahmung der kaiserlichen ihren Ursprung zu verdanken haben, wobey er zugleich zeigt, daß ein solches Befugniß aus der Landesherrlichen Schutzgerechtigkeit allein nicht hergeleitet werden könne.

s. Schotts Bibl. der neuest. Jurist. Litter. für das Jahr. 1784. S. 433.

V.

Abhandlung

über

das vom Kaiser Friedrich III. den Chur- und Fürstlichen Häußern Brandenburg im Jahr 1456. ertheilte Zollprivilegium. *)

§. 1.

Doch es ist nunmehr Zeit ad X.) den Hauptgrund zu beleuchten, womit alle die eingeklagte brandenburgische Zollneuerungen gerechtfertiget

*) Entlehnt aus der Actenmäsigen Beschaffenheit des bey Hochpreißlich kaiserlichen Reichshofrath entschiedenen Rechtsstreits in Sachen des Fürstlichen Hauses Schwarzenberg entgegen das Fürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach Mandati de cassandis teloneis etc. (Marktbreit 1786. Fol.) §. 108-115. und vom Herausgeber mit einigen Anmerkungen begleitet.

fertiget werden wollen, das angebliche Privilegium Fridericianum vom Jahr 1456. und die Leopoldinische Bestättigungs-Urkunden von 1661.

Beede gehören in das tiefste petitorium, folglich hat, ohne auf solche einzugehen, mit denen der Eigenschaft des Mandatsprocesses angemessenen Verordnungen von Rechtswegen fürgefahren werden können und müssen, auf die nemliche Weise, als schon in so vielen vorhero zu gerichtlicher Erörterung gelangten Fürstlich Brandenburgischen Zollanmassungen, des angeführten Privilegii ungeachtet, Mandata et Paritoriae plenae ergangen sind, und schon in dieser Rücksicht hat also der gegentheilige Deducent keinen Grund zu einer Beschwerde.

§. 2.

Es soll aber zum Ueberfluß das Privilegium selbsten etwas näher in Betrachtung genommen werden, und dabey fragt sich vor allen:

Ob denn wohl auch

I) solches wirklich jemal ertheilt worden seye?

Schon

Schon längst hat Pfeffinger 1) angemerkt, privilegium hoc a multis in dubium, minimum in litem vocari. *)

Zum

1) Vitriar. illustrat. Tom. III. Lib. III. lit. a. ad §. 45. pag. 202. Europäischen Herolds Tom. I, pap. 281.

*) Auch *Struv* a) sagt: „Praeterea tribuitur ipsi „(Electori Brandenburgico) ex privilegio Fride-„rici III. Imp. de an. 1456. quod in suis territo-„riis possit pro subitu nova vectigalia instituere, „et vetera augere. *Licet hoc in dubium vocetur.* *Stryck* b) hingegen hat die Gültigkeit dieses Privilegii, vorzüglich wider Multzen c) zu behaupten gesucht.

Neuere Staatsrechtsgelehrte scheinen ebenfalls von der Gültigkeit desselben überzeugt zu seyn. So sagt Scheidemantel d): „Kein Reichsstand, „ausser Oesterreich, hat ein so uneingeschränktes „Zollprivilegium, als Friedrich der III. 1456. an „Brandenburg für gegenwärtige und zukünftige „Lande ertheilte. Der Churfürst ließ solches „mehrmals von den Kaisern, z. B. von Maximi-„lian I. und 1697. durch ein Reichshofraths-„Decret bestätigen, welches aber der Kaiser „1699. widerrufen hat, weil das Original nicht „dargelegt werden wollte: und Herr geheime

Justiz-

Zum wenigsten hat

II) gedachtes Privilegium reichskundigermassen niemalen in originali *) können vorgezeigt werden, ist auch

III)

Justitzrath Pütter e) drückt sich also aus: „das „Haus Brandenburg behauptet aus einer besondern Begnadigung vom Kaiser Friedrich, dem „III. das Recht, nach Gutbefinden in seinen „Landen Zölle anlegen zu dürfen.„

a) in Corpore Iuris publici, Cap. XVIII. §. 33. S. 661.

b) in Diss. de Iure Cataractarum, vom Schleussenrecht. Cap. IV. §. 19. 20. 21.

c) in Repraesentat. Majest. Imperat. P. II. Cap. 16. §. 4. n. 146.

d) im Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. v. Brandenburg. §. 5.

e) in der histor. Entwickelung der heutigen Staatsverfass. des T. Reichs. Th. 3. S. 264.

Anmerkung des Herausgebers.

*) Der wesentliche Innhalt desselben wird von Limnaeo a) folgendergestalt angeführet:

„Fridericus, Römischer Kaiser, gibt A. 1456. „zu Neustadt am Freytag oder St. Jacobstage, „Churfürsten Friedrichen, Johann Albrechten, „den Burggrafen zu Nürnberg, und ihren Erben

„diese

III) niemalen denen darunter betroffenen Nachbarn behörig insinuirt worden; ja es ist

IV) aus öffentlichen Druckschriften bekannt, daß bey den zwischen dem Marggräflichen Haus und der Reichsstadt Nürnberg entstandenen reichskundigen Zollirrungen und Processen, in den im

„diese Freyheit, daß sie hinführo in ihren „Churfürsten- und Fürstenthumen, der Mark zu „Brandenburg, der Burggrafschaft zu Nürnberg, „und ihren Landen, wo sie die haben, und noch „überkommen mögen, ihre Zölle die sie daselbst „haben, nach ihren Gefallen erhöhen, und in „denselben ihren Landen, wo, was, und wie „sie das gelüst, Zoll von neuen auffsetzen, auch „auf Wein, Bier, und anders, das man in ihren Landen gebraucht, und durch dieselben führet, „Aufschlag, nach ihren Gefallen machen und „nehmen mögen, von allermänniglich ungehindert.„

Vollständige Abdrücke von dieser Urkunde sind beym Lünig b) und Reuß c) anzutreffen. —

a) in Addit. ad Ius publ. Lib. 5. Cap. 7. n. 126.

b) im Reichsarchiv, Part. Spec. Sect. III. p. 308.

c) in der D. Staatskanzley. Th. 9. S. 83-86.

A. d. H.

im Jahr 1496. mithin um 40. Jahre später gepflogenen Verhandlungen, von dem gedachten Privilegio nicht die allermindeste Erwehnung geschehen seye.

§. 3.

Und worzu hätte man wohl

V) Marggräflicher Seits nöthig gehabt, im Jahr 1518. eine besondere Concession bey Kaiser Maximilian, glorwürdigsten Andenkens, auf einen halben Gulden Zoll von jedem Fuder Wein; (Beylage Nummer 56.) ingleichen im Jahr 1558. wegen eines neuen Getraidtzolls zu Langenzenn auszuwürken, wenn die Herren Marggrafen kraft eines ältern Privilegii vom Jahr 1456. ohnedem schon eine gültige Befugniß erlangt hätten, Zölle nach Gefallen anlegen und erhöhen zu dürfen!

So hat auch

VI) weyland Churfürst Joachim der zweyte zu Brandenburg, den neuen Zoll von dem Korn so zur Achse und Wasser in fremde Lande aus dem seinigen verführt wird, für Sein Churfürstenthum von Kais. Majest. mit Bewilligung des ganzen Churfürstlichen Collegii erlangt, und als die märkische Landstände sich gegen sothanen

neuen

neuen Zoll beschwert, und um dessen Abthuung angestanden: so ist in der darauf im Jahr 1612. ertheilten abschlägigen Resolution vom Churfürst Johann Sigmund den zweyten, nicht das im Jahr 1456. angeblich ausgewirkte Privilegium, sondern lediglich die nur allein in Betrachtung kommende, von Churfürsten Joachim dem zweyten für sein Churfürstenthum mit Bewilligung des ganzen Churfürsten-Collegii erlangte, und nachher bestättigte kaiserliche Concession zum Grund gelegt worden 2), ohne daß des Friedericianischen Privilegii nur mit einer Sylbe Meldung geschehen wäre. *)

§. 4.

2) Limnaeus Annotat. ad Capitulat. Imperat. p. 243.

*) Erst später ist sich in einem Märkischen Receß vom 26. Jul. 1653. §. zum fünff und sechzigsten rc. auf dieses Privilegium, bey einer andern Gelegenheit, ausdrücklich bezogen worden, indeme es daselbst heißt:

„Als auch unsere getreue Stände umb Ab„schaffung derer auf der Elbe und Oder erhö„heten Impostten, welche sonsten Licenten genennet werden, unterthänigst und ganz inständig

§. 4.

Und daß

VII) entgegen das Fürstliche Hauß Brandenburg seit mehrern Jahrhunderten, bey beeden höchsten Reichsgerichten, gar vielfältig Mandata S. C. und paritoriae plenae ergangen, worinnen des vorgeschützten Privilegii unangesehen, die Abstellung derer angemaßten Zollneuerungen befohlen worden, ist ohnedem Reichskundig; insbesondere ist aus öffentlichen Druckschriften bekannt, wie im Jahr 1519. auf Reichsstadt Nürnbergische Opposition, der vorhin gedachte vom Kaiser Maximilian nur im Jahr zuvor verwilligte Zoll, von Kaiser Carl dem Fünften wiederum aufgehoben worden; wie in Sachen Churbayern contra Brandenburg Mandati de tollendo novo vecti-

„dig angehalten, Wir aber Ihnen dargegen
„die von Unsern hochlöblichen Vorfahren wohl-
„hergebrachte, und sonderlich Kayser Frie-
„drich, den Dritten dieses Nahmens, A. 1456.
„ertheiltes Privilegium, und darauf erfolgten
„Machtspruch vorzeigen lassen, so haben die
„Stände hiernach solch Unser Befugniß in kei-
„nen Disputat gezogen, sondern, u. s. w.

s. Stryck in allegat. Diss. Cap. IV. §. 19.

A. d. H.

vectigali zu Wonsiedel, bey kaiserlichem Reichshofrath anno 1676. paritoria plena ergangen, das darwider ergriffene remedium supplicationis abgeschlagen, im Jahr 1679. vorige Paritorurthel nochmals bestättiget, auch daraufhin unterm 20. Nov. desselben Jahrs von Brandenburg eine Anzeige factae paritionis eingereicht worden — 3); wie weiters im Jahr 1701. bey hochlöblich Kaiserlichen und Reichskammergericht, in Sachen Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach, der neuangelegte Waarenzoll zu Gunzenhausen, durch eine paritoriam plenam cassirt und aufgehoben worden. Und ähnliche Vorgänge könnten leichtlich noch mehrere aufgebracht werden. *)

3) Patriotische Bemerkungen gegen die ans Licht getrettene Churbayerische Schrift unter dem Titel: Rechtmäßigkeit derjenigen Churbayerischen Landes-Verordnungen, welche von einigen Comitial-Gesandten zu Regensburg angefochten werden wollen. Fol. Hof und Leipzig 1770. Seite 40. u. f.

*) im Jahr 1707. ergieng in Sachen Nürnberg „contra Brandenburg-Culmbach, Mandati, den „neuerlichen Zoll zu Beringsdorff betreffend, „auf Reichsstadt Nürnbergische Anzeige, daß „sie

§. 5.

Was insbesondere

VIII) die Leopoldinische Bestättigungs-Urkunde betrift, so ist in solcher von dem angeblichen Zollprivilegio ein tiefes Stillschweigen, da doch sonsten dergleichen wichtige Begnadigungsbriefe den Bestättigungsurkunden wörtlich eingerückt, oder doch zum wenigsten namentlich darinnen angeführt zu werden pflegen.

Und wem ist nicht

IX) bekannt, daß zwar gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Confirmation sothanen Privilegii sehr angelegentlich gesucht worden, daß aber kaiserliche Majestät, nachdeme von andern Reichs-

„sie unter andern mehr auch bedrohet würde, „daß, wann Ihro Kayserliche Majestät wider „des Fürstlichen Hauses Brandenburg Zollwe- „sen eine Execution verhängen sollten, dennoch „das Königliche Chur- und Fürstliche Hauß „sich bey seinen Gerechtsamen — nachdrücklich „zu schützen bey Kräften seyn werde, bey kai- „serlichen Reichshofrath Sententia paritoria, „annexa eventuali Commissione. — s. Mosers merkwürdige R. H. R. Conclusa. Theil 3. S. 248. 249.

A. d. H.

Reichsständen, absonderlich von Churpfalz, Churbraunschweig, Braunschweig-Lüneburg, erhebliche Zweifel darwider vorgebracht worden, daß noch sehr ungewiß seye, ob Kaiser Friedrich der Dritte ein solch Privilegium ertheilt habe, oder mit Bestand habe ertheilen können, dem angebrachten Bestättigungs-Gesuch keine Statt gegeben, sondern solches, praevia causae cognitione, durch ein Reichshofraths-Conclusum vom 23. Sept. 1699. abgeschlagen haben. 4)

4) Europäischer Herold. d. Ja. 1705. pag. 281. add, Moser von der Landeshoheit in Steuersachen. S. 733.

*) Churbrandenburg beschwerte sich über die Abschlagung der Bestättigung in einem den 27. Jan. 1700. an den Kaiser erlassenen Schreiben und bezeugte zugleich, daß das in Frage stehende Privilegium auch ohne solche Confirmation giltig sey.

f. Reuß T. Staatskanzley. Th. 9. S. 37.

A. d. H.

§. 6.

Wenn aber auch

X) das angeführte privilegium quoad existentiam et valorem ursprünglich von Bestand gewesen, wie man den uneingestandenen Fall einstweilen annehmen will; mithin aus solchem die sofort angelegte und in Uebung gebrachte Individual-Zollstätte zu rechtfertigen stünden: so würde doch gewißlich solches nicht ins unendliche — und auf eine willkührliche Veranstaltung einer ohngemessenen Zahl von neuen Zöllen und Verleg- und Erhöhung der alten auf ewige Zeiten ausgedehnt werden können.

Denn von der Zeit an, als die obenangeführte Reichsgesetze allen weiteren Zollneuerungen das endliche Ziel gestecket haben: von der Zeit an, da in Kaisers Karl V. Wahlcapitulation art. XVIII. §. 1. 2. versehen:

„Wir sollen und wollen auch insonderheit, „dieweil teutsche Nation und das heilige „Römische Reich zu Wasser und Land zum „höchsten vor damit beschwehrt *) nun hinfür

„kei-

*) Die ausserordentliche Vervielfältigung der „Zölle — sagt Herr Hofrath Schmidt a) war

„noch

„keinen Zoll von neuem geben, noch eini„gen alten erhöhen, ohn besondern Rat, „Wissen, Willen und Zulassen der bemeld„ten Churfürsten;„

Von der Zeit an da die nachfolgende Capitulationes Leopoldi Art. XXI. §. 1. Iosephi I. art. XX. §. 1. Caroli VI. art. VIII §. 1. Caroli VII. Francisci et Iosephi II. art. VIII. §. 2. und 3. weitere Vorsehung gethan haben, daß auch keine alte Zölle von einem Ort oder Bezirk zum andern weiter, als sich gebührt, und rechtmäßig herge-

 bracht,

„noch ein stärkeres Hinderniß (der Handlung.) „Schon zu Karls des Gr. Zeiten hatte der „Mißbrauch davon ungemein schädliche Wirkun„gen gehabt. In den folgenden Zeiten stieg der„selbe immer mehr, ungeachtet der fast von al„len Kaisern ergangenen Gebothe, keine neue „Zölle anzulegen. Da es so schwer hielt, Scha„tzungen und Steuern von den Unterthanen zu „heben, warfen sich Churfürsten, und Fürsten „mit Gewalt auf diese Art zu erwerben, so daß „zuletzt fast auf jeder Staude ein Zoll war, „wie sich der Verfasser der Reformation des „Kaiser Sigmund ausdrückt.

a) in der Geschichte der Deutschen. Band 4. S. 452.

A. d. H.

bracht, erstrekt oder verlegt werden sollen, es sey denn mit aller und jeder Churfürsten Wissen, Willen, Zulassen und Collegialrath also verfahren, daß keines Churfürsten Dissens dagegen, und alle Collegiatstimmen einig seyen, massen die majora dießfalls nicht zu attendiren, und ohne die unanimia hierinn nichts zu Stand zu bringen *), sondern auch die interessirten benachbarten Kreise, und besonders derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferirt, prorogirt oder perpetuirt werden will, darüber gehört, deren dawider habende Bedenken und Beschwerden gebührend erwogen,

und

*) Diese Erforderniß der einhelligen Stimmen zu Zollverleihungen, ist, wie Moser a) bemerkt, vornehmlich von Churbrandenburg, im Jahr 1658. sehr stark urgiret worden, weilen sie (Churbrandenburgische Gesandschaft) darvor gehalten, daß, welcher einen neuen Zoll zu erlangen suchet, auch zugleich das Reich zu beschwehren suchte; — zum 2ten, daß sie diese Sach ganz odios befunden, 3tens, weilen sie nicht befunden, wie ein- oder ander Churfürst mehr interessiret rc.

a) Moser ad Capitulat. Caroli VII. Th. 2. S. 272.

und nach befundener Billigkeit beobachtet werden sollen 5): Von der Zeit an kann ohnmöglich das allegirende Privilegium weiter, als solches bis dahin in Uebung gebracht gewesen, wirken, ohnmöglich zum Schutz für weitere Zollneuerungen, sie mögen in neuen Zollstätterrichtungen, oder in willkührlicher Verlegung alter berechtigter Zollstätte bestehen, mehr gebraucht werden. *) Nur den ältern, die vorhin in Uebung gebracht worden, könnte solches allenfalls zur Bedeckung dienen, in dem letzten Fall aber befinden sich die in Frage stehende während und nach dem

5) von Riegger harmonische Wahlcapitulation Joseph des II. Erster Theil, Seite 292-303.

*) Uebrigens ist bekannt — sagt der ehemalige Herr Etatsrath Moser a) daß man, nachdeme das Zollwesen im Reich nunmehro durch die Kayserliche Wahlcapitulation auf einen andern Fuß gesetzet worden ist, selbst an dem kaiserlichen Hof die alte kaiserliche Privilegien für erloschen hält, wodurch einem Stand erlaubt worden ist, Zölle nach Gefallen anzusetzen oder zu erhöhen.

a) Reichsstädtische Regiments-Verfassung. pag. 251.

A. d. H.

dreyssigjährigen Krieg errichtete Zollstätte keines-wegs.

Aus allen diesen Ursachen hat denn auch XI) selbst der Churbrandenburgische geheime Rath und berühmte Hällische Professor Gundling 6) die Unkraft und Ungültigkeit des oft besagten Privilegii, wenn auch solches je existirt zu bekennen, sich nicht zurückhalten können, und das Sentiment eines so eifrigen Brandenburgischen Scriptoris domestici verdient wohl in extenso eingeruckt zu werden. Es lautet folgendermassen:

„Fridericus III. soll Alberto Achilli ein „Privilegium gegeben haben, alle alte Zölle „zu erhöhen, und neue anzulegen, nicht „nur in den Churlanden; sondern auch in „Franken, und denen neu acquirirten Lan-„den. Ich habe selbst ehedessen solches „vor wahr gehalten; man kann zwar nicht „sagen, daß wir keines gehabt hätten, „denn man findet beym Limnaeo noch ein „Fragmentum davon, vermöge dessen haben „wir immer neue Zölle an der Elbe ange-legt,

6) Im Discours über die Reichshistorie. Period. VIII. §. 370. pag. 974.

„legt, in der Mark Brandenburg, und die „alten vermehrt, wogegen aber Hannover, „Sachsen, und Hamburg sich sehr ge„sperrt, als die da fürchteten, daß durch „dergleichen Privilegia ihre Commercia „mögten Schaden leiden. Die Kaiser ha„ben Uns auch immer dabey confirmirt, „bis auf Iosephum, der das Original se„hen wollte, welches man auch suchte, „aber nicht finden konnte. In der letzten „Capitulatione Caesarea verlohren Wir es „gar; zwar wird darinnen neue Zölle an„zulegen verbothen, doch Uns und andern „Rechten unbeschadet! daher Wir und „auch *Hertius* gemeynet, es werde Uns „implicite confirmirt, allein es ist solches „nur von den wirklichen Zöllen zu ver„stehen, die jezt schon sind und auch blei„ben, welche Brandenburg auch behalten. „Nach der Capitulatione novissima kann „kein neuer aufgerichtet werden, ohne des „Kaisers, Churfürsten und Benachbarten „Consens.„

§. 7.

§. 7.

Und endlich

XII) wenn die anführende Zollbegnadigung in ihrem Ursprung so richtig, in ihrem heutigen Bestand so dauerhaft, gültig und wirksam wäre: würden wohl die Fürstlich Brandenburgische Häuser jemals nöthig gehabt — und nach deren Verhältnissen und Grundsätzen sich entschlossen haben, sich mit so vielen Nachbarn in Zollverträge einzulassen, und sich die Befugniß, Wehrzollstätte, auch Wegzölle, neuerlich weiters aufzurichten, wie oben (Beylage Nummer 31.) ein treffendes Beyspiel mit Rothenburg dargelegt worden, erst per Pacta Specialia und gegen versicherte Freylassung der Rothenburgischen Unterthanen zu bedingen? —

§. 8.

Alle diese Gründe und Umstände, nach welchen

a) die Kaiserliche Befugniß, ein dergleichen Privilegium in so uneingeschränkter Maaß zu ertheilen, zweifelhaft;

b) dessen Existenz noch zur Stunde unerwiesen;

c) des-

c) dessen Unkraft und Ungültigkeit, wann solches auch je existirt haben sollte, von dem Chur- und Fürstlichen Hauß Brandenburg ipso facto anerkannt worden; welches

d) wenn es auch ursprünglich gültig gewesen, wegen dessen Exorbitanz ob manifestam publicae utilitatis necessitatem, durch nachgefolgte Reichsgrundgesetze dergestalt in gewisse nicht zu überschreitende Schranken gewiesen worden, daß nur allenfalls diejenige Zölle, welche bis zu Verabfassung sothaner Reichsgesetze in Uebung gebracht worden, bestehen bleiben können, alle weitere Neuerungen von eben jenem Zeitpunkte an hingegen gänzlich untersagt sind; welches endlich

e) durch mehrere allerhöchste Reichsgerichtliche Erkenntnisse, bey allen Gelegenheiten, in diesen Schranken gehalten worden; — — alle diese Gründe und Umstände werden genugsam bestärken, wie wenig Schutz und Rechtfertigung die anmassende Zollneuerungen in dem gedachten Privilegio, selbst bey einem petitorischen Rechtsverfahren, finden würden.

Fernerweiter Zusatz des Herausgebers.

Die von dem Herrn Verfasser der eingangserwähnten Fürstl. Schwartzenbergischen Gegendeduction, wider das Brandenburgische Zollprivilegium angeführte Rechtsgründe und Thatsätze, scheinen die Unanwendbarkeit und Ungültigkeit desselben, nach unserer heutigen Staatsverfassung völlig ausser Zweifel zu setzen. Ich finde indessen, daß das, was sich wider die ursprüngliche Gültigkeit dieses Privilegii einwenden läßt, von demselben nicht hinreichend erörtert worden seye, und will daher diesen Mangel in Kürze zu ergänzen suchen. Der um unser Staatsrecht so verdiente Herr Hofrath Reuß a) hat schon vorher die Bemerkung gemacht: „Ohne Zweifel werden die Gründe, „welche dieser Urkunde entgegengesetzt werden, „sich dahin zusammenziehen, daß die zu Ertheilung eines Zollprivilegiums damal nöthigen „Erfordernisse bey dem Brandenburgischen Privilegio nicht beobachtet worden seyen; wenigstens ist in dem erstgedachten Proceß zwischen „Chur-

a) s. T. Staatkanzley. Th. 9. S. 36. 37.

„Churbaiern und Brandenburg-Onolzbach be„hauptet worden, daß dasselbe ohne Einwilli„gung der Churfürsten gegeben worden sey, „und in praejudicium tertii nicht wirken könne.“ Nach dieser sehr richtigen Anmerkung, muß also die Gültigkeit des Brandenburgischen Zollprivilegii, so wie jedes anderen, allemal nach der Zeit beurtheilet werden, da es ertheilet worden ist. Die kaiserliche Wahlcapitulation sagt ausdrücklich: „Wir sollen und wollen auch insonder„heit, (jedoch unbeschädigt der vor Aufrichtung „weiland K. Karls VI. Wahlcapitulation, mit „Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderli„chen Requisiten gewilligten, und von Unsern „Vorfahren, R. Kaysern, absonderlich den „Churfürsten des Reichs ertheilten, und in Ob„servanz gebrachten Zollconcessionen, Prorogatio„nen, und Perpetuationen) keinen Zoll von „neuem geben, u. s. w.“ und der Herr geheime Justizrath Pütter b) hegt in diesem Stück folgende sehr richtige Meynung:

„Demnach aber — sagt er — der Werth „eines aus kaiserlicher Vergünstigung er„langten Rechtes nicht sowohl nach der heu„tigen

b) Rechtsfälle. 2. Theil. S. 803. 804.

„tigen Beschaffenheit der kaiserlichen Ge„walt, als nach der Zeit, da das Recht „verliehen worden, abzumessen, so, daß „ein in vorigen Zeiten erlangtes Recht her„nach immer gilt, wenn gleich neuere Ge„setze die kaiserliche Gewalt seitdem mehr „eingeschränket, oder wenigstens vor jetzo, „ob der Kaiser solche Rechte annoch zu „verleihen befugt seye, gezweifelt werden „könnte; anerwogen selbst die neuere kaiser„liche Wahlcapitulationen in ähnlichen Fäl„len, da sie Einschränkungen der kaiserlichen „Gewalt enthalten, dannoch diejenige Ge„rechtsame, so aus deren zuvor geschehenen „Ausübung rechtsbeständig erlanget worden, „ausnimmt. ꝛc. — — — Auch sonsten sehr „vieler Reichsstände Gerechtsame auf schlech„ten Fuß stehen würden, wenn man die „Verbindlichkeit derer in ältern Zeiten viel„leicht mit mehrerer Freyheit als jetzo er„theilten kaiserlichen Privilegien, samt der „Gültigkeit derer einmal daraus erlangten „Rechte in Zweifel ziehen wollte.„

Worinn bestunden nun aber die Requisiten, welche in den mittlern Zeiten bey kaiserlichen Zollverleihungen beobachtet werden mußten? —

Diese

Diese Frage muß aus dem Staatsrechte des mittlern Zeitalters beantwortet werden.

Damals durfte sich kein Reichsstand beyzehen lassen, ohne besondere kaiserliche Begünstigung neue Zölle anzulegen, c) und auch der Kaiser selbst konnte Zollbegnadigungen nicht allein für sich, aus alleiniger kaiserlichen Machtvollkommenheit ertheilen; sondern mußte die Einwilligung der Reichsstände vorher dazu einhohlen. d) Dieses läßt sich aus unzähligen im

c) Urk. in Lünigs Reichsarchiv. Th. XVII. P. II. S. 916. Dipl. Otton. IV. Imp. de 1208. ap. *Lünig* in Spicileg. eccl. P. II. c. 4. p. 916. wo es heißt! „Fridericus Tridentin. Episcopus, quaesivit in Sententia — Si aliquis sine regia licentia „et auctoritate novum possit instituere Teloneum? et data est super hoc Sententia: Quod „nullo modo hoc fieri possit vel debeat, et si factum fuerit, irritum sit et inane.„

d) Diplom. Frid. I. Imp. ap. *Lünig* in Cod. Germ. dipl. Tom. II. p. 1739.

im Mittelalter ertheilten kaiserlichen Zollprivilegien erweisen. So verlieh z. B. Kaiser Wenzeslaus im Jahr 1380. dem Erzbischoff Adolf zu Mainz ein Privilegium über den Zoll zu Höchst, mit gutem Rhat unser und des Reichs Fürsten Edlen und Getreuwen e) und eben so erlaubte Kaiser Maximilian Herzog Ulrichen von Würtemberg im Jahr 1499. zu einiger Ergötzlichkeit und Ersetzung der erlittenen Kosten und Schäden sowohl aus gehabten Rath der Chur- und Fürsten und Stände, als auch aus kaiserlicher Vollkommenheit, — — einen Zoll — — anzulegen und zu empfangen. f)

Ob indessen im Mittelalter der Consens der Churfürsten insonderheit, zu kaiserlichen Zollverleihungen unumgänglich erforderlich gewesen seye,

e) *Senckenberg* Selecta Iuris et histor. Tom. 6. p. 611.

f) Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter der Regierung der Herzoge. Th. 1. S. 53.

seye, ist hier um deswillen noch näher zu erörtern, weil das Brandenburgische Zollprivilegium von Kaiser Friedrich dem Dritten „nur „mit wolbedachtem Mute und gutem Rate „der Fürsten, Graven, Edeln und des „Reichs Getrewen, ertheilet worden — und „darinn der besonderen Einwilligung der Chur„fürsten keine Erwehnung geschehen ist.„

Der Herr geheime Justitzrath **Pütter** behauptet ausdrücklich, daß schon vorher, ehe in der Wahl-Capitulation Kaiser Carls des V. hierunter eine ausdrückliche gesetzliche Verfügung getroffen worden ist, zu Zollverleihungen, vermög eines alten **Reichsherkommens**, die Einwilligung der Churfürsten erforderlich gewesen seye. — g) und noch anders-

g) Institutt. Iur. publici. (Ed. II. 1776.) §. 338. wo es heißt: „Eamque ipsam Concessionem (sc. Vectigalium, jam dudum, a Rudolpho Imo inde *per observantiam* primum, deinde per leges expessas *consensum electoralem* comitari oportuit.

wo h) sagt derselbe: „Rudolf von Habsburg war „der wahre Urheber des Herkommens, daß „wichtige Sachen, wo auch die Einwilligung „des Reichs nicht erforderlich war, doch nicht „ohne Einwilligung der Churfürsten geschehen „sollten, und beruft sich deswegen auf eine beym Lünig i) befindliche Urkunde.

In seiner historischen Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des T. Reichs k) aber

h) Teutsche Reichsgeschichte in ihren Hauptfaden entwickelt. (Göttingen 1778.) S. 306.

i) im Reichsarchiv Part. Gen. Contin. 2. p. 185. In dieser Urkunde bezeugt Rudolf: „*quod omnia donata*, confirmata, seu facta quomodocunque alio — — *a tempore*, quo lata fuerat in olim Fridericum II. depositionis sententia, *nullius habere debeant roboris firmitatem, nisi consensu majoris partis principum in Electione Romani Regis vocem habentium fuerint approbata.*

k) Erster Theil. S. 227.

aber drückt derselbe sich noch deutlicher hierüber also aus:

„Davon war aber ferner eine natür-
„liche Folge, daß nunmehr — von
„Rudolf dem I. an — ein allgemeiner
„Grundsatz daraus wurde, daß in
„wichtigen Dingen keine kaiserliche Gna-
„denverleihung ihren völligen Rechtsbe-
„stand erhielt, wenn sie nicht mit der
„Churfürstlichen Einwilligung versehen
„war. So können also kaiserliche
„Gnaden-Briefe über Anwartschaften,
„Zölle oder ähnliche wichtige Gegen-
„stände schon von dieser Zeit an nicht
„für vollgültig angesehen werden, wenn
„nicht die Churfürsten (durch soge-
„nannte Willebriefe) ihre Einwilligung
„dazu gegeben haben. —„

Dies mag genug seyn, um auch die ursprüngliche Ungültigkeit des Brandenburgischen Zoll-Privilegii ausser Zweifel zu setzen.

VI.

Abhandlung

über

die Zollfreyheit des mittelbaren und unmittelbaren Adels in Deutschland.

Unter die Vorrechte des Adels in Deutschland wird auch die Befreyung von Mauthen, Zöllen, Accisen, u. d. gl. gerechnet. 1) Diese Befreyung ist um so wichtiger, je grösser und drückender die Abgaben sind, welche in den meisten deutschen Ländern von zoll- und mauthbarem Gute entrichtet werden müssen.

1) Ziegler de Iuribus Majestatis. Lib. II. Cap. VIII. §. 4.

Der Freyherr von Senkenberg 2) hat schon die Bemerkung gemacht, daß in ältern Zeiten der Ritterstand von allen Zollabgaben befreyet gewesen seye. Er beruft sich hiebey auf den Sachsenspiegel 3) wo es heißt: Pfaffen, und Ritter und ir Gesinde sollen zollfrey seyn.

Wenn man indessen die Zollfreyheit des heutigen deutschen Adels in das gehörige Licht setzen will; so muß man zuförderst zwischen den unmittelbaren Reichsadel, und den sogenannten landsäßigen Adel einen Unterschied machen. Der unmittelbare Reichsadel, oder die freye Reichsritterschaft, hat vorzüglich dreyerley Gründe an-

2) in Select. Iur. et histor. Tom. V. p. 493. allwo es heißt: „Nec Germania antiqua ullas „res eorum, qui militaris erant generis, quatenus mercaturae non inserviebant, vectigalibus onerari passa est. — Hinc tam nobilitas immediata, quam etiam plerisque in „terris Nobiles territorio subjecti, immunitatem in rebus proprio usui servientibus obtinuerant, conservaruntve.„

3) Lib. 2. art. 27.

anzuführen, worauf ihre Befreyung von Zöllen und Mauthen beruhet.

1) ein uraltes Herkommen in Deutschland.

2) besondere kaiserliche Privilegien, und

3) reichsgerichtliche Erkenntnisse.

Was den ersten Punkt, nemlich das Herkommen anbetrift; so ist selbiges schon im vorhergehenden durch eine Stelle aus dem Sachsenspiegel, und die Behauptung des Freyherrn von Senckenberg — (mit dem auch andere Staatsgelehrte einstimmig sind — 4) klar bewiesen worden. Besondere Privilegien, welche der Reichsritterschaft die Zollfreyheit versichern, sind ihr von verschiedenen Römischen Kaisern nicht nur ertheilet, sondern auch von Zeit zu Zeit bestättiget worden. 5)

K 5 Herr

4) Io. *Strauch* in Diss. de regali Vectigalium Iure. §. 38. sagt: „His (qui immunitatem a vectigalibus habent) *ex antiquissima Germaniae* „*consuetudine* addi solent Nobiles. etc.

5) s. Burgermeisters reichsritterschaftl. Corpus Iuris. (1707.) S. 268. sq. ingleichen das Zollprivi-

Herr von Selchow 6) verwundert sich hierüber, ohne einen Grund von dieser Verwunderung anzugeben. Vielleicht glaubt er, die Reichsritterschaft habe gar nicht einmal nöthig gehabt, die Zollfreyheit sich erst durch kaiserliche Privilegien ertheilen zu lassen.

Nachdeme die kaiserliche Gewalt in Deutschland, und vornehmlich das kaiserliche Recht der Zölle von Zeit zu Zeit immer mehr geschwächet worden ist, haben die Reichsstände ihren durch kaiserliche Gnadenbriefe erlangten Zoll-Gerechtsamen immer mehr Ausdehnung, eben dadurch aber zu allerhand Beschwerden die Veranlassung gegeben.

Die

privilegium für die Reichs- befreyte Ritterschaft in Franken, in der Fränkischen Ritterordnung. (1720. Fol.) S. 136 - 151. add. Rheinischer Ritterschaft Ordnungen (1701.) S. 77. f.

6) in Elem. Iur. publ. Germ. §. 373. wo es heißt: „Nobilitati autem immediatae, quod mireris, haec immunitas (a vectigalibus) privilegiis Caesarum indulta est. —

Die mindermächtigen Stände beriefen sich dagegen vornehmlich auf ihre von den Römischen Kaisern erlangte Zollbefreyungen, 7) und suchten dadurch den Anmassungen der höhern Stände Schranken zu setzen.

Es fragt sich daher: Wie sind die kaiserlichen Zollverleihungen mit den durch kaiserliche Gnadenbriefe erlangten Zollbefreyungen zu vereinbaren? Sind letztere gültig, und müssen sie von den mit dem Zollrecht begabten Reichsständen respectiret werden? In der von Selchowschen Jurist. Bibliothek 8) werden gegen die Gültigkeit

7) in den Beschwerden der Grafen, Herren, Ritterschaft und Reichsstädte über die höhern Stände in Franken (beym Beck de Iurisdict. vogtejica immediata p. 630. sqq.) heißt es: „Und haben die alten Röm. Kayser und König, die Grafen, Herren und vom Adel „von wegen ihrer tapffern ritterlichen Thaten treuen geleisteten Diensten — — mit „der Immunitaet von allen Zollen im ganzen „Reich begabt, daß alle ihre Haab und „Güter, wie die im Reich durchgeführt werden, zollfrey seyn.

8) im 5. Band. S. 699.

tigkeit dieser Zollbefreyungen folgende Zweifel erregt:

„Bey den Zollfreyheiten (der R. R.) „kommt allerdings für die Reichsstände „in Betrachtung, daß diejenigen, welche „dergleichen Zollprivilegien von den Kai„sern erhalten, dadurch unstreitig eine „Befugniß bekommen, von allen im Zoll„briefe bestimmten Sachen, den erlaubten „Zoll zu erheben, und ihnen diese Frey„heit durch einseitige, ohne ihre Geneh„migung ertheilte Befreyungsbriefe so we„nig ganz, als zum Theil entzogen wer„den könne. Die Reichsritterschaft hat „ein Recht, auf die Erfüllung der gesetz„mäsig ertheilten kaiserlichen Privilegien „zu dringen, aber doch hoffentlich andere „Reichsstände auch? zumal wenn ihre „Privilegia älter sind, als die reichsrit„terschaftliche, und diese neben jenen nicht „wohl bestehen können? — „Diese Zweifel lassen sich jedoch durch folgende Gründe widerlegen:

a) Die

a) Die Reichsritterschaft war schon, wie bereits oben erwiesen worden ist, in den ältesten Zeiten, vermög Herkommens, zollfrey, und Reichsstände, welche durch kaiserliche Gnadenbriefe das Zollrecht erhielten, wurden dadurch keineswegs berechtiget, von befreyeten Reichsrittern Zölle zu erheben.

b) Gleichwie in den ältern Zeiten die Kaiser befugt waren, Zollrechte zu verleihen, so waren sie auch berechtiget, Zollbefreyungen zu ertheilen. Pfeffinger 9) hat von letzteren ein weitläuftiges Verzeichniß geliefert.

c) In der kaiserlichen Wahlcapitulation sind zwar dem Reichsoberhaupt in Ertheilung solcher Zoll-Exemtionsprivilegien die Hände gebunden worden; es ist aber darinn ausdrücklich versehen worden, daß nur diejenigen Privilegien, welche, ohne Consens des Churfürstl. Collegii, bey vorigen Kriegen (i. e. den dreyßigjährigen, und darauf gefolgten) ertheilet worden, cassirt, und

9) in Vitriar. illustrat. Tom. III. p. 509 - 516.

und abseyn sollen. 10) Nun schreibt sich aber das erste der Reichsritterschaft ertheilte Zoll-Exemptions-Privilegium schon von Kayser Ferdinand dem I. vom Jahr 1559. her.

Ausser diesen bisher angeführten Gründen für die Zollfreyheit der unmittelbaren Reichsritterschaft, ist diese auch durch Reichs-obristrichterliche Erkenntnisse noch mehr befestiget worden.

Im Jahr 1726. wurde auf erhobene Klage von Haxthausen contra Hessen-Darmstadt, Mandati, de non amplius contraveniendo Privilegio Caesareo sed manutenendo in libertate et immunitate vel quasi a teloniis etc. vom Reichshofrathe an den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt rescribirt: — 11)

„Dem Supplicanten in seinen Landen den
„Genuß der, in beykommendem, demselben
„vorhin

10) s. den Pfeffinger in Vitriar. illustrat. Tom. III. p, 516. et 517.

11) s. Mosers merkwürdige Reichshofraths-Conclusa. 6. Theil. S. 483.

„vorhin bereits insinuirten Kayserlichen
„Privilegio denen Reichsadelichen Mitglie-
„dern, wegen derer zu ihrer Hausnothdurft
„gehörigen Wein, Victualien, und andern
„Sachen zugeeigneten Immunitaet von Zoll-
„und Weggeld, angedeyhen, und zu dem
„Ende die behörige Verfügung an dessen
„Zollbeamte ergehen zu lassen. ꝛc.

Ingleichen erließ im Jahr 1755. das kaiserliche und Reichscammergericht in Sachen Herrn Grafen Wallpott Bassenheim c. Stadt-Wetzlarischen Rath folgendes Decret: — 12)

„Wird beklagtem Stadt-Magistrat, daß
„derselbe den Herrn Kläger bey seiner von
„30. Jahren her genossenen Accis-Freyheit
„weiter unturbiret lassen, Ihn auch gegen
„die Kayserliche der immediaten freyen
„Reichsritterschaft gegebene Privilegia und
„Zoll-Freyheiten nicht beschwehren solle ꝛc.

Im Jahr 1787. erhielt der Freyherr von Rumerskirch, der sich in einer am Reichshofrath über-

12) L. B. de Cramer Observatt. Iur. univers. Tom. I. Obs. 179.

übergebenen Vorstellung c. die Fürstlich-Bayreuthische Regierung, über Zoll-Neuerungen beschwehret hatte, von diesem höchsten Reichsgericht in einem Concluso folgende Weisung: 13)

„Da es hier nicht auf solche Erzeugnisse, „die zu eigenem Gebrauch sind, ankommt, „auch der neuere Besitzstand nicht erwiesen „worden, so hat das gesuchte Mandat nicht „Statt. — „

Die Zollfreyheit des mittelbaren oder landsässigen Adels gründet sich einzig und allein auf landesherrliche Vergünstigungen, und insonderheit in denjenigen deutschen Staaten, wo Landstände sind, auf die, zwischen diesen und den Landesherren errichteten Verträge.

Der Mecklenburgischen Ritterschaft ist durch Landes-Reversalen und auch durch Reichshofraths-Conclusa die Zollfreyheit zugestanden worden. In einem Reichshofraths-Concluso vom 19. Oct. 1724. heißt es hievon also: — 14)

„Be-

13) s. Reuß T. Staatskanzley. Th. 15. S. 417.

14) s. Mosers merkwürd. R. H. R. Conclusa. Theil 2. S. 318.

„ Betreffend hiernächst die Zoll-Immu-
„ nität derer von der Ritterschaft, so ist
„ nach Anleitung derer Reversälen, und
„ darauf, wie auch auf das Herkommen
„ gegründeter Fürstlichen Resolutionum ad
„ Gravamina, ihnen solche Immunität nicht
„ allein von denen zu ihrer Haußhaltung
„ bedürfenden Viehe, Victualien, und an-
„ dern Sachen, ingleichen von denen zu
„ Erbauung und Reparirung ihrer Wohn-
„ häuser, Scheuren, Ställen, und anderer
„ nöthigen Gebäude auf ihren adelichen
„ Gütern erforderten Materialien, sondern
„ auch von Korn, Wolle, Flachs, Hanff,
„ Honig, Rindvieh, Pferden, Schaafen,
„ Schweinen; und andern Vieh, und
„ Victualien, so sie auf ihren Gütern
„ bauen, zuziehen, und erübrigen, und ent-
„ weder daselbst, oder in denen Städten
„ verkaufen, (dessen sich dann auch billig
„ ihre Pensionärii zu erfreuen haben) un-
„ geschmälert zu belassen, u. s. w.

Einer ähnlichen Zollfreyheit hat sich auch der Braunschweig-Lüneburgische Adel zu erfreuen, wie solches von Christoph Lorenz v.

Bilderbeck — 15) umständlicher ausgeführet worden ist.

Der Magdeburgischen Ritterschaft ist die Zollfreyheit per Ord. Polit. de an. 1688. cap. 5. §. 3. zugestanden worden. 16)

VII.

15) in Delineat. Iurium Statibus Provincialibus Ducatus Luneburgici — — competentium, Sect. II. Cap. IV (in des H. v. Selchows Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte. 1. Bd. 1. Abthl. (Goettingen und Lemgo 1779.) S. 285-287.

16) s. *Stryck* us. modern. ff. ad Tit. de Publicanis et Vectigalibus (XXXIX. 4.) §. 10.

VII.

De Pluralitate Votorum omnibus et singulis statibus nociva et propterea abroganda, et modo votandi in Circulo Franconico. *)

§. 1.

Daß bey Reichs- und Kreiß-Versammlungen sich von vielen Jahren her verschiedene Mängel und Gebrechen ereignet, und darüber von Zeit zu Zeiten grosse Beschwerden geführet worden; ist eine aus denen Reichs- und Kreiß-tags-Actis ganz bekannte Sache.

L 2 §. 2.

*) Dies ist der Titel einer, im Jahr 1746. von einem der Reichs- insonderheit aber der Fränkischen Kreißverfassung ischr kundigen Publicisten verfertigten kleinen Deduction, die mir im MSt. zu Handen gekommen, und meines Wissens noch nicht gedruckt worden ist.

§. 2.

Daß man aber auch in Specie die pluralitatem Votorum, oder, daß ein Gesandter zu viel Stimmen vertrete ꝛc. darunter mit gezählet, und sich darum auch, dagegen zum öftern gesetzt, und solches für unschicklich und nachtheilig gehalten habe; kann ebenfalls nicht unverborgen seyn.

In dem Instrum. Pac. Art. VIII. §. 3. heißet es schon:

„ In proximis autem Comitiis emendentur
„ inprimis anteriorum Conventuum defe-
„ ctus. — *)

§. 3.

Als hierauf zu Frankfurth ein Reichs-Deputations-Convent gehalten wurde, kamen darauf 63. Erinnerungen vor, wordurch die Defectus Comitiorum zu verbessern seyn mögten, welche Er-

*) Auch bey den Westphäl. Friedens-Tractaten haben einzelne Gesandten mehrere Stimmen vertreten, wie solches aus den — dem Waltherischen Universalregister über die Westphälischen Friedens- und Nürnbergischen Executions-Handlungen vorgesetzten Lebensgeschichten der Westphälischen Friedensgesandten S. 73. und 74. erhellet.

A. d. H.

Erinnerungen Eitel Friedrich von Herden in seiner Grundveste des Heil. Röm. Reichs im 3. Stück Cap. 4. sub rubro: „von denen — auf Reichstägen ereignenden Mängeln und deren Abhelfung„ einigermassen angeführt; vollständiger aber der Churbrandenburgische 3te Wahlgesandte ad Electionem Imperatoris Caroli VIti b. et gl. m. Herr von Henniges in seinen Meditationibus ad I. P. ad dicta verba Instr. p. m. 909. aus des Ahasveri Fritschii Electis Iuris publici. Part. Spec. 2. cap. 7. publiciret hat.

§. 4.

In welchen der 3te aus 19. Artikeln bestehende Punkt, das Votiren betreffend, N. 30. und 31. bey diesem Herrn von Henniges, also lautet:

N. 30. „Es soll wegen allerhand Verdachts „und Collision kein Gesandter mehr als 2. „Vota vertretten, ausser, wenn es seinen „eigenen Herrn, oder dessen gesammtes „Hauß betrift, da ohnediß die Consilia ver„muthlich einerley zu seyn pflegen.

N. 31. „Ingleichen soll kein Gesandter, „auf der geistlichen Bank zugleich ein Votum „der weltlichen Bank, et vice versa, füh„ren, wie bißhero Exempla sind notirt,

„auch theils auf Erinnerung abgestellt „worden.„

§. 5.

Gedachter Herr von Herden scheinet unter andern diese Pluralitatem Votorum in erwehntem 4. Kapit. gleich Anfangs, denen lang daurenden Reichs-Versammlungen mit zuzuschreiben, indem er sich vernehmen lässet:

„Ist höchst vonnöthen, daß die von Zeiten „zu Zeiten eingerissene Defectus Comitiorum, „wieder abgethan und emendiret werden, „sintemahl wenn die Stände bey denen „ausgeschriebenen Reichs-Conventen so lang, „und ohne Nutzen sich aufhalten müssen, „verzehren dieselbe vergebens ihr Geld, die „Mittel zu gänzlicher Auswartung der De-„liberationen zerrinnen ihnen unter den Hän-„den, sie werden des Dings müd, und „überdrüssig, und ziehen also aus Mangel „behufiger Spesen, oder aus Unwillen und „Verdruß davon. Sic summa rerum iterum „devolvitur ad paucos.

§. 6.

Belobter Herr v. Henniges, aber, hat über diesen n. 30. et 31. p. 931. folgendergestalt commentirt:

„Ad

„Ad n. 30. Es soll ꝛc. Hoc nunc morbo „Comitia praesentia praecipue laborant, ex „quo munus Legati mercenarium est factum, „atque inter artes quaerendarum opum re-„fertur. Tum enim quo plura quisque sibi „suffragia comparare potest; hoc melius re-„bus suis prospectum esse putat, dum hono-„res et panem quaerunt. etc. — Et ad „num. 31. Ingleichen soll kein Gesandter ꝛc. „Neque hoc monitum observatur, cum sint „aliqui, velut desultorii, qui utroque in „Scamno, sententiae dicendae mandata a „Statibus habent, ut ordine rogati, jam „inter Ecclesiasticos, mox inter Principes „saeculares, suffragia hinc inde subsultando „ferant. Ad hoc monitum, et quod proxime „praecedit. si contigerit aliquando Comitia „corrigi, multorum profecto rebus, pessime „consultum erit, cum sine eo parum habeant, „unde vivant.

§. 7.

Daß man aber auch practice die pluralitatem Votorum in und bey einem subjecto, zuvörderst in Comitiis, nicht gerne sehe, und leiden könne, hat das Conclusum derer beeden höhern Reichs-

Collegiorum, welches der berühmte Herr Pfeffinger seinem Vitriario illustrato Tom. IV. Lib. IV. Tit. I. p. 379. inseriret hat, des mehrern allbereit bewähret, worinnen dem löblich Reichsstädtischen Directorio auf dem Reichstag intimiret wird, daß, zumalen die vermöglichen Reichsstädte den Reichstag besser beschicken mögten *), und wohin auch die Anno 1744. in Comitiis durch den Druck bekannt gewordene Gedanken, die auf dem Reichstag obwaltende *Pluralitatem Votorum* betreffend, abzuzielen scheinen; die man im übrigen dahin gestellt seyn lässet.

§. 8.

*) Das nemliche ist vor 10. Jahren ebenfalls wieder verlanget, und auch von einigen Reichsstädten, als Ulm, Augspurg, erfüllet worden. Es ist aber diese eigene Beschickung des Reichstags dermalen beynahe gänzlich wieder in Abgang gekommen, und beynahe fast alle Reichsstädtischen Stimmen, werden, wie der neue Comitial-Kalender bewährt, von Reichsstadt Regensburgischen Rathsgliedern und Consulenten vertreten.

A. d. H.

§. 8.

Und dahero sollen, dem Vernehmen nach, auch die Churfürstliche Herren Abgesandte zu denen Fürstlichen Conferenzien, wenn diese pur solche Sachen, die das Fürstliche Collegium, und die Fürstl. Herren Abgesandte privative betreffen, nicht concurriren; wovon man aber disseits keine genugsame Information hat, und also nur relata referiren wollen.

§. 9.

Der hochlöbliche Fränkische Kreiß hat dahero auch [unter andern, zur guten Verbesserung des Kreißwesens abzielenden Bemühungen die Inconvenienz, so ex Pluralitate Votorum bey einem Subjecto entstehen dürfte, reiflich mit eingesehen; dann als ein- und andere Hoch- und Wohllöbl. Herren Stände dieser und jener fürtreflichen Gesandtschaft zu viele Vota aufbürden wollen; wurden Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würzburg zu des Publici Besten dadurch bewogen, unter andern, den 27. Jun. 1743. durch Dero hochfürstl. fürtrefliche Gesandtschaft proponiren zu lassen:

„Man könne Einem hochansehnl. Concessui „länger nicht verhalten, wie S. hochfürstl. Gna„den zu verschiedenenmalen, und von verschiedenen „Herren Ständen angelegentlich seyen ersucht „worden, bey der jetzigen Kreißversammlung zur „gemeinsamen Erwegung und Entschliessung mit „in Vortrag bringen zu lassen, daß die Herren „Stände Ihre eigene Gesandschaft schicken, und nicht „so viel Vota, in ein Subjectum cumuliren mög„ten, u. s. w.

§. 10.

Und als diese nützliche Materie wegen des damals prorogirten Kreiß-Convents, und darnach vorgefallenen vielen wichtigen Geschäften, nicht behörig hat können reguliret werden; ist solche den 29. Martii dieses 1746. Jahrs, wiederum in motum gebracht, und verabredet worden, nächstens heilsamlich darüber zu deliberiren.

§. 11.

Woran auch um so weniger zu zweifeln, als, in denen vorigen Zeiten man, vermög der Unterschriften derer Kreiß-Recesse gar wenige Stimm-Vertretungen findet; und jederzeit nach denen hochfürstl. Kreiß- ausschreiblichen Convocations-

Schrei-

Schreiben, die eigene Beschickung derer Kreißtäge für nöthig und nützlich gehalten hat, um durch mehrere tapfere Männer, die gegenwärtig alles mit anhören, und mit- und untereinander communiciren können, alles berathschlagen und schliessen zu lassen.

§. 12.

Um deßwillen dann auch bey Grafen- und Rittertägen, wie notorisch ist, kein Mitglied oder Gesandter, mehr als 2. bis 3. Vollmachten annehmen — mithin auch nicht mehrere Stimmen vertreten soll. Eines mehrern dermalen zu geschweigen, da ohnehin die Sache von selbsten spricht.

§. 13.

Denn gleichwie ein Stand seinen Stimmvertreter, oder denjenigen, der sein Votum führt, befragen wird, wie andere Stände und deren Gesandte eine Sache ansehen, und wohin die majora etwa gehen mögten; also ist auch leicht zu erachten, daß ein solcher Stimmvertreter in solchen Fällen, sich keine disharmonirende Vota durch seine antwortlichen Berichte procuriren, oder selbsten bestellen werde, wodurch Er dann

im Stand gesetzet wird, wann Er etliche andere Gesandtschaften von mächtigern Ständen in seine Partes ziehet, gar leicht die majora, wann es ihm gefällig, zu machen, da zumalen

§. 14.

Die Herren Stände die sämtlichen Vota, weilen sie uno actu et tractu müssen abgelegt werden, nicht bey Zeiten, wegen der Weitläuftigkeit des Protocolli, und nicht eher, als das Conclusum ergehet, bekommen; mithin rationes dissentientium einzusehen, und examiniren zu lassen keine Zeit haben.

§. 15.

Es ist zwar nicht ohne, daß wegen der langen Dauer derer jetzigen Kreißtage die Kosten, die ein oder der andere Stand auf seine Gesandschaft zu verwenden hätte, sich allzuhoch belaufen, und also beschwehrlich fallen müßten. Allein! woran hänget es, daß die Kreißtäge nicht abgekürzet werden. Ao. 1729. ist deshalben viel heilsames vorgebracht worden, und wird auch noch beobachtet werden, woferne es nicht allbereit geschiehet.

Und

Und wenigstens können sich ditiores Status über die Unkosten nicht beschwehren. Wie dann davon ja auch die Rede nicht ist, daß einer gar nicht seine Stimme zuweilen sollte vertreten lassen, sondern darinnen steckt das billige Gravamen anderer Stände und Gesandtschaften, daß ein- und der andere Herr Gesandte gar zu viel Stimmen über sich nimmt.

§. 16.

Wollte man ferner einwenden, „man könne „aber gleichwohlen denen Ständen das liberum „arbitrium nicht benehmen, diesem oder jenem „Gesandten, wozu sie das Vertrauen haben, „Ihr Votum aufzutragen; so dienet darauf zur Antwort, daß ja viele Actions, morales in Societate eine Restriction per Conventionem und sonsten leiden müssen, und darf man auch in Jure seine Actiones in Potentiorem nicht transferiren.

Es wäre ja aber auch unglimpflich, wenn justement einer so viel Vertrauen, und 6. 8. und mehr Vota haben, ein anderer aber nicht auch für unpartheyisch und für so gut gehalten werden sollte.

§. 17.

Nicht umständlicher zu gedenken, daß bey denen Votis curiatis die Pluralitas Votorum in uno Subjecto nicht so bedenklich ist, als bey einem Corpore oder Conventu, wo Singula Vota gezählt werden; und daß am Ende per indirectum, die allgemeine Kreißtäge, (bey welchen man gerne verschiedener Botschafter, Räthe und Abgesandten Ihre Meynungen höret, und eingedenk ist, quod oculi plus videant, quam oculus) noch in eine andere Situation, als die engere Convents- und Deputationstage sind, gerathen würden.

§. 18.

Der Verfasser des An. 1733. zu Nürnberg gedruckten deutschen Reichstags-Theatri attestiret Tom. I. im Vorbericht pag. 44. de Praxi Imperii folgendermassen:

„In den vorigen Zeiten wurde nicht „leicht einem Gesandten zugelassen, andere „als seines Herrn Vota zu führen, noch „weniger die Session, wegen eines höher „herauf gehörigen — ihme angetragenen „Voti zu nehmen. Anietzo aber macht

„man

„ man hieraus nichts, ja man läßt gar
„ zu, daß ein Gesandter zugleich auf
„ der geistlichen und weltlichen Bank Vota
„ vertrete. *) —

Deme freylich, leider! so; das aber nicht recht ist.

*) Ueber die Führung Reichsstädtischer Stimmen durch Regensburgische Rathsmitglieder, wie auch durch Fürstliche Räthe, sind einige Schriften verzeichnet in Pütters Litteratur des D. Staatsrechts. Th. 3. S. 326. Man sehe auch noch

1) Rationes, warum ein Fürstl. Rath nicht zugleich Reichsstädtischer Gesandte auf dem Reichstag seyn könne? (in Joh. Christi. Lünigs selectis scriptis illustribus. S. 784.)

2) Von Qualificirung eines Reichsstädtischen Raths zu Führung eines Fürstlichen Voti. (in Fabers N. Europ. Staatskanzley. Th. 48. S. 271-285.)

A. d. H.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roth, Johann Theodor,

Beiträge zum deutschen Staatsrecht und zur Litteratur desselben Ein Nachtrach zu Pütters Litteratur

Nürnberg 1791

J.publ.g. 685 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10795815-4